

**Ausschuß für Kommunalpolitik**

**Protokoll**

29. Sitzung (öffentlich)

21. April 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenograph: von Hinüber (als Gast)

**Verhandlungspunkte:**

**Wahlrechtsänderungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/5113

und

**Artikel II - Änderung des Kommunalwahlgesetzes - des  
Ersten Selbstverwaltungsentwicklungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 11/2741

sowie

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/1811

Ausschuß für Kommunalpolitik  
29. Sitzung

21.04.1993  
zi-sto

Der Ausschuß hört zum Kommunalwahlgesetz  
folgende Sachverständige an:

	Seite
<b>Bartella</b> Städtetag Nordrhein-Westfalen - Zuschrift 11/2535 -	3, 41, 43, 46, 49
<b>Ministerialdirigent Engel</b> Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	20, 21
<b>Prof. Dr. Oebbecke</b> Landkreistag Nordrhein-Westfalen - Zuschrift 11/2545 -	12, 42, 47, 49
<b>Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg</b> Innenministerium Baden-Württemberg - Zuschrift 11/2522 -	21, 35, 36, 38, 43, 47, 48, 51
<b>Leitender Ministerialrat Strelen</b> Niedersächsisches Innenministerium - Zuschrift 11/2534 -	28, 37, 39, 40, 45, 48
<b>Dr. Wichmann</b> Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund - Zuschrift 11/2533 -	8, 33, 34, 41, 42, 49, 50, 51
Weitere Zuschrift:	
Bayerisches Staatsministerium des Innern - Zuschrift 11/2528 -	

**Wahlrechtsänderungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5113

und

**Artikel II - Änderung des Kommunalwahlgesetzes - des  
Ersten Selbstverwaltungsentwicklungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/2741

**Vorsitzender:** Meine Damen und Herren, wir sind beschlußfähig, und ich darf deshalb die Sitzung eröffnen. Ich begrüße Sie alle sehr herzlich und hoffe, daß die meisten von Ihnen Gelegenheit hatten, sich in den Osterferien ein bißchen zu erholen, um hier wieder mit frischen Kräften an die Arbeit zu gehen.

Wir haben heute eine öffentliche Anhörung im Ausschuß für Kommunalpolitik zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes. Das ist die Stunde des Ausschusses, nicht die der Regierung. Die Regierung hat ihre Sachen vorgelegt, und deshalb sitzt hier nur, so darf ich einmal sagen, Herr Engel. Der Staatssekretär und der Minister wissen ja, was sie wollen. Herr Engel ist sozusagen derjenige, der offiziell lauscht, was hier an Interessantem vorgetragen wird, und der das in das Ministerium einspeisen wird.

Wir haben Gäste hier, und ich darf sie in der Reihenfolge begrüßen, in der wir auch gleich um die Statements bitten dürfen. Für den Städtetag ist Herr Bartella da. Ich darf Sie herzlich begrüßen. Wir haben auch schon eine Stellungnahme von Herrn Wimmer mit vorliegen; ich nehme an, das wird inhaltlich identisch sein.

Für den Städte- und Gemeindebund habe ich Herrn Schumacher noch nicht gesehen; dann wird Herr Dr. Wichmann sprechen. Mir war mitgeteilt worden, daß Herr Schumacher als Sprecher da sei. Herzlich willkommen!

Für den Landkreistag begrüße ich den Ersten Beigeordneten Professor Dr. Oebbecke. Mit ihm ist Herr Dr. Erfmeyer da. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen!

Weit angereist aus dem Land Baden-Württemberg ist Herr Ministerialdirigent Konrad Freiherr von Rotberg. Ich darf Sie herzlich bei uns begrüßen.

(Beifall)

Sie sind jemand, der vielfältige Erfahrungen mit zentralen Fragen gemacht hat, die wir hier diskutieren wollen. Ich freue mich, daß Sie hier persönlich anwesend sind.

Wir haben aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern eine schriftliche Stellungnahme zugesandt bekommen, die auch den Mitgliedern des Ausschusses vorliegt.

Ich darf aus dem Innenministerium des Landes Niedersachsen herzlich Herrn Leitenden Ministerialrat Karl-Ludwig Strelen begrüßen.

(Beifall)

Ihnen auch ein herzliches Dankeschön für die Anreise und die Lasten, die Sie auf sich genommen haben.

Es hat hier im Ausschuß einige Konkretisierungen zu den Stellungnahmen gegeben, insbesondere zu den Fragen des Kumulierens und Panaschierens, weil das Fragen sind, die gerade von den Experten, die von auswärts kommen, mit großer Sachkunde und auch Erfahrung beantwortet werden können.

Ich möchte gern versuchen, daß wir ungefähr mit jedem Statement in etwa 10 Minuten fertig werden. Ich möchte das nicht sklavisch einhalten, aber wir haben im Ausschuß die Art, daß ich dann irgendwann ein Zeichen gebe, daß wir langsam ans Ende kommen müssen; denn wir

wollen ja auch diskutieren. Sonst hakt man sich vielleicht in seiner Wortmeldung an einem Punkt fest, der für die Ausschußmitglieder gar nicht so spannend ist, während wir andere, spannendere Fragen nicht ganz so bearbeiten können. Wir wollen es einmal mit 10 Minuten probieren. Ich denke, daß wir da auch einen vernünftigen Weg finden. Danach haben wir Gelegenheit, im Ausschuß mit Ihnen ausführlich zu diskutieren.

Es geht noch um die Auswertung. Wenn der Ausschuß das wünscht, müssen wir sehen, ob das Innenministerium auch bereit ist, uns dann vielleicht doch noch einmal aufgrund dieses Hearings eine Auswertung zu machen. Herr Engel, dafür wären wir sicher sehr dankbar.

Für die Ausschußmitglieder und die Gäste muß ich darauf hinweisen, daß um 13.00 Uhr bereits wieder die ordentliche Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik beginnt. Deshalb werden Sie verstehen, daß wir ein bißchen die Zeit beachten müssen. Soweit die Vorrede.

Ich darf jetzt Herrn Bartella bitten zu beginnen.

**Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Angesichts der knappen Redezeit will ich versuchen, meine Ausführungen soweit wie möglich zu straffen.

Zu den Fragen 1 und 2 möchten wir keine Stellungnahme abgeben; das ist aus unserer Sicht eher eine Sache des Landkreistages, dem wir die Antwort überlassen wollen.

Bezüglich der Frage 3, zu den Inkompatibilitätsvorschriften im Kommunalwahlgesetz, haben wir keine Differenzen zu der Position des Städte- und Gemeindebundes, die er in seiner Stellungnahme niedergelegt hat. Ich habe dazu ein paar ergänzende Sachen geschrieben, aber ich möchte hier auf die Ausführungen meines Kollegen Dr. Wichmann verweisen.

Zur Frage 4 kann ich kurz folgendes sagen: Eine Verlängerung der Abgabefrist für Wahlbriefe am Wahltag ist aus unserer Sicht praktikabel. Wir sehen also keine Hinderungsgründe, von der von der Landesregierung vorgeschlagenen Regelung abzuweichen, zumal sie eine Angleichung an das Bundeswahlrecht darstellt, wenn auch zu etwas unterschiedlichen Konditionen, aber das nur nebenbei.

Bei der Frage 5 zu § 46 a handelt es sich um die Klarstellung, wie denn die Wahlberechtigung bei den Bezirksvertreterwahlen und den Ratswahlen aussieht. Ich muß sagen, als Folge des Vorschlags der Landesregierung müßten Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag innerhalb des Stadtgebiets umgezogen sind, am Wahltag zwei Wahllokale aufsuchen. Dies erscheint uns weder zweckmäßig noch zumutbar.

Es gibt darüber hinaus einen weiteren rechtlichen Änderungsbedarf. So müssen beispielsweise zwei Wählerverzeichnisse eingeführt werden. Unserer Auffassung nach ist dieser Vorschlag so nicht praktikabel.

Bezüglich der Änderungsvorschläge, die wir zum jetzt geltenden Kommunalwahlgesetz und vielleicht auch gleich in Zusammenfassung zur Kommunalwahlordnung haben, möchte ich zwei Punkte zunächst im Hinblick auf das Kommunalwahlgesetz ansprechen.

Wenn ehrenamtliche Wahlhelfer Widerspruch gegen die Auferlegung dieses Ehrenamtes einlegen, dann ist die Verwaltungsbehörde in diesem Fall der Rat. Aus terminlichen Gründen ist es de facto meistens nicht möglich, über diese Widersprüche zu entscheiden.

Wir schlagen daher vor, diese Funktion - wie das auch bei anderen Wahlen üblich ist - dem Wahlleiter zu übertragen.

Zweitens bitten wir zu prüfen und auch diesem von uns aufgeführten Vorschlag zu folgen, daß eine Nachwahl dann nicht erforderlich wird, wenn ein Wahlkandidat nach Einreichung des Wahlvorschlags vor dem Wahltag verzieht. Hier sehen wir Mißbrauchsmöglichkeiten, von denen in der Vergangenheit noch kein Gebrauch gemacht wurde, aber durch ein abgestimmtes Verhalten könnten hier Wahlen in erheblichem Umfang behindert werden.

Bezüglich der Kommunalwahlordnung schlagen wir vor, das Verlesen der Stimmzettel abzuschaffen. Es ist eine Regelung, die in der Praxis von den Wahlvorständen überhaupt nur mit Mühe umgesetzt werden kann. Insofern sollte man tatsächlich die Praxis sprechen lassen und die Rechtslage entsprechend anpassen.

Ich komme jetzt ganz kurz zu der Frage des Kumulierens und Panaschierens. Ich muß vorwegschicken: Die Stellungnahme zu weitreichenden kommunalwahlrechtlichen und damit auch verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen bedarf der eingehenden Erörterung in unseren Entscheidungsgremien. Sie haben uns leider nur sehr kurze Zeit für eine Stellungnahme gegeben, zumal über Ostern. Insofern konnte unser Landesvorstand das, was ich jetzt vortrage, nicht mehr genehmigen. Was ich also zu den Fragen 8 bis 16 sage, die Sie formuliert haben, stellt zunächst einmal die Auffassung der Geschäftsstelle dar. Ich bin aber sehr zuversichtlich, daß unser Landesvorstand ein entsprechendes Votum abgeben wird.

Die Fragen 8 und 9 möchte ich zusammen behandeln. Es geht um die Frage, wie wir überhaupt zum Verfahren des Kumulierens und Panaschierens stehen. Aus unserer Sicht ist die Einführung des Kumulierens und Panaschierens eine durchaus praktikable Möglichkeit, dem Bürger ein stärkeres Mitspracherecht zu geben. Wir stehen insofern dieser Frage offen gegenüber. Wir sind aber der Auffassung, daß das Kumulieren und Panaschieren, wenn es denn eingeführt wird, auf nordrhein-westfälische Verhältnisse zugeschnitten sein muß. Dazu will ich später noch ein paar Ausführungen machen, wie das im einzelnen auszusehen hat.

Der Übergang vom bisher angewandten Kommunalwahlsystem zu einem Wahlsystem, das sich am Wahlrecht der Länder Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg oder Bayern orientiert, stellt eine grundsätzliche Änderung in den Partizipationsmöglichkeiten der Bürger dar. Angesichts der derzeitigen politischen Verhältnisse, die in der Presse und auch in der Fachliteratur gelegentlich mit dem Begriff "Politikverdrossenheit" beschrieben werden, ist die Einführung des Kumulierens und Panaschierens geeignet, den Bürgern ein größeres Mitspracherecht reinzuräumen. Dabei ist zu bedenken, daß das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht für die Wähler und Wählerinnen überschaubar ist und mit gewissen Einschränkungen im Gegensatz dazu bei der Einführung von anderen Wahlmodi höhere Anforderungen stellt. Die Bürger haben sich wesentlich differenzierter zu entscheiden, was eine Komplikation zumindest mit sich bringen kann.

Für die Parteien und Wählergruppen, die sich an Kommunalwahlen beteiligen, ergeben sich weniger gravierende Änderungen, als zunächst erwartet werden kann. Im Hinblick auf die Erzielung eines guten Wahlergebnisses werden sie Listenvorschläge einreichen müssen, die den Wählerwillen in gewisser Weise antizipieren. Der Wahlkampf wird nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch innerhalb der Parteien zwischen den Kandidaten geführt werden

müssen. Dies sollte als Element der Belebung der politischen Kultur insgesamt betrachtet werden.

Jetzt zu den Stärken und Schwächen des Kumulierens, wie sich das aus unserer Sicht, vor allem aus süddeutscher Sicht, darstellt.

Die Akzeptanz des Kumulierens und Panaschierens ist in den süddeutschen Ländern dort, wo es seit längerer Zeit Anwendung findet, außerordentlich hoch und wachsend. Über 50 % der Stimmzettel weisen entsprechende Veränderungen der vorgedruckten Listen aus. Daran ist zu erkennen, daß dieser Wahlmodus eine angemessene differenzierte Stimmabgabe für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.

In den betroffenen Ländern wird der Einfluß des Kumulierens und Panaschierens auf das passive Wahlrecht, also auf die Bereitschaft der einzelnen Kandidaten, sich aufstellen zu lassen, durchgehend als förderlich erachtet. Die Kandidaten erfahren persönlich ein unmittelbares Votum durch ihre Wählerschaft. Das stärkt ihre Bereitschaft, zu kandidieren.

Bei der Aufstellung der Listen müssen allerdings mehr Kandidaten seitens der Parteien benannt werden, weil sonst beim Wählen eines unveränderten Listenvorschlags Stimmanteile verlorengehen können. Die Rangfolge der Kandidaten auf der Liste ist von den Parteien zweckmäßigerweise so zu gestalten, daß sie weitgehend dem Wählerwillen entspricht. Nichtkonsensfähige Kandidaten vermindern die Wahlchancen einer Partei.

Welche politischen und sozialen Gruppen von diesem Wahlmodus am meisten profitieren, kann anhand der vorliegenden Wahlergebnisse nicht eindeutig festgestellt werden. Erfahrungsgemäß wählen die Bürger und Bürgerinnen jeweils innerhalb ihres sozialen Milieus und auch hinsichtlich der Ansässigkeit der Kandidaten aus. Unter Ansässigkeit verstehe ich hier die räumliche Anwesenheit innerhalb eines Ortsteils, Stadtteils, Stadtbezirks.

Gleichwohl haben Fachleute, soweit sie entsprechend bekannt sind, und auch Seiteneinsteiger durchaus Chancen, in die oberen Ränge der Listen gewählt zu werden. Regelmäßig wird aus den süddeutschen Ländern berichtet, daß das stattfindet, daß also Kandidaten aus scheinbar aussichtslosen Listenplätzen von unten ganz nach oben hin gewählt werden, zum Teil auch umgekehrt.

Grundsätzlich muß man aber sagen, daß dadurch, daß die Parteien den Wählerwillen weitgehend zu antizipieren versuchen, die Grundstruktur der gewählten Vertreter eigentlich mit der Struktur derer übereinstimmt, die auch in der Liste bereits vorgegeben gewesen sind. Die Norm sind eigentlich nur Veränderungen von ein, zwei oder drei Rangplätzen nach oben oder unten.

Insgesamt wird damit aber für die Wähler deutlich, daß ihre Partizipation an der Wahl konkrete Auswirkungen hat. Normalerweise müßte das auch die Wahlbeteiligung verbessern. Kandidaten bestimmter Berufsgruppen, die sozial besonders anerkannt sind, dürften bessere Wahlchancen haben.

Angesichts der Zeit muß ich jetzt kurz zu unseren Vorschlägen kommen. Wie gesagt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung unseres Landesvorstands meinen wir, daß ein auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittenes Kommunalwahlrecht, das sich an süddeutschen Vorbildern orientiert, ein Kumulieren und Panaschieren vorsehen sollte. Angesichts der Größe der Räte in Nordrhein-Westfalen sollte den Wählerinnen und Wählern aber nicht die gleiche Zahl an Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind, gegeben werden.

Ich habe Ihnen hier einmal ein Beispiel aus der letzten Kommunalwahl in Bayern mitgebracht.

(Der Redner entfaltet einen großformatigen Stimmzettel.)

Dies ist der Stimmzettel der Stadt Nürnberg. Man erkennt: 9 Listen, die kandidieren. 70 Ratsmitglieder sind zu wählen. Das heißt, jede Partei hat annähernd 70 Kandidaten aufgestellt; es sind nicht ganz so viele. Insgesamt stehen ungefähr 600 Namen darauf.

Das sind Verhältnisse, die die Wahl für die Administration, für die Parteien und auch natürlich für den Wähler komplizieren. Unserer Auffassung nach muß so etwas verhindert werden. In Nordrhein-Westfalen würden derartige Stimmzettel in vielen Städten zur Verteilung kommen. In Bayern sind es bekanntlich nur drei Städte, die eine so große Ratsmitgliederzahl haben. Das hängt mit der Gemeindestruktur zusammen.

Man kann eine Erleichterung des Auszählverfahrens und natürlich auch des Stimmabgabeverfahrens dadurch erreichen, daß entsprechend dem niedersächsischen Modell sogenannte Wahlbereiche geschaffen werden, bei denen innerhalb jedes Wahlbereichs z.B. eines Stadtteils oder Stadtbezirks nur die Zahl der Ratsmitglieder gewählt wird, die dieser auch nachher tatsächlich in den Rat entsendet. Das in Süddeutschland entstehende Problem der Repräsentanz einzelner Ortsteile in den Stadt- und Gemeinderäten würde damit gelöst.

Alternativ zur Einführung von Wahlbereichen könnte eine Reduzierung der Zahl der Stimmen je Wähler in Betracht gezogen werden. Eine Beschränkung auf lediglich drei Stimmen wie in Niedersachsen würde die Abgabe eines differenzierten Wählervotums aus unserer Sicht in nicht notwendiger Weise einschränken. Die Konsequenz aus der Einführung dieses Wahlsystems wären höhere Kosten bei den Wahlämtern - das muß gesehen werden - sowie das spätere Vorliegen der Endergebnisse, weil die Auszählung bekanntlich länger dauert.

Ich will mich hierauf beschränken. Danke sehr!

(Beifall)

**Vorsitzender:** Herzlichen Dank! Wir dürfen dann Herrn Dr. Wichmann für den Städte- und Gemeindebund bitten.

**Dr. Manfred Wichmann (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund):** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich zunächst dafür bedanken, daß Sie dem Städte- und Gemeindebund die Möglichkeit geben, seine schriftliche Stellungnahme hier noch einmal mündlich kurz zu erläutern. Die Stellungnahme liegt Ihnen vor, ich kann mich deshalb kurz fassen. Ich möchte meine Äußerungen auf einige wenige Punkte, die wir für wichtig halten, beschränken.

Erstens. Überprüfung der Inkompatibilitätsvorschriften: Wir möchten Sie bitten, die Inkompatibilitätsvorschriften zu überprüfen mit dem Ziel, bestehende Unklarheiten zu beseitigen, aber auch mit dem Ziel, bestehende Wertungswidersprüche zu mindern. Wir sind nämlich als

Städte- und Gemeindebund entgegen der Auffassung der Landesregierung nicht der Meinung, daß sich die Vorschrift des § 13 Kommunalwahlgesetz grundsätzlich bewährt habe.

Für uns stellt es einen Wertungswiderspruch dar, wenn Beamte und Angestellte von einer Mitwirkung in der kommunalen Vertretungskörperschaft ausgeschlossen sind, Arbeiter hingegen zugelassen werden, obwohl die Art und Weise eines potentiellen Interessenkonflikts und die Wahrscheinlichkeit eines solchen Interessenkonflikts bei beiden Gruppen ähnlich ist.

Für uns stellt es ebenfalls einen Wertungswiderspruch dar, wenn man Verwaltungsrichter von einer Mitarbeit in der kommunalen Vertretungskörperschaft nicht ausschließt - trotz des Gewaltenteilungsgrundsatzes und trotz der sicherlich nicht von der Hand zu weisenden Möglichkeit, daß gerade dieser Verwaltungsrichter irgendwann einmal seine eigenen Verwaltungsakte als Ratsmitglied überprüfen müßte -, hingegen Mitarbeiter, die in der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, wegen marginaler Aufsichtsfunktionen im Bereich des Rundfunkwesens von einer Mitarbeit in der Vertretungskörperschaft ausschließt.

Für uns ist es ebenfalls ein Wertungswiderspruch, Polizeibeamte bei Kreispolizeibehörden von einer Mitwirkung in der Vertretungskörperschaft nicht auszuschließen, hingegen solche Polizeibeamte, die in der Verkehrsüberwachung, die dummerweise bei dem Regierungspräsidenten angesiedelt ist, arbeiten, auszuschließen.

Schließlich ist es für uns unklar, inwieweit Nebentätigkeiten zu einer Inkompatibilität führen.

Schließlich ist aus der kommunalen Praxis zu berichten, wie das auch in der Vorlage des nordrhein-westfälischen Städtetages zu lesen ist, daß es sehr große Rechtsunsicherheiten gibt bei der Frage, wie Städte und Gemeinden zu verfahren haben, wenn sich nachträglich eine Inkompatibilität herausstellt.

Ich möchte Sie also bitten, diesen Punkt bei Ihren Beratungen noch einmal zu überdenken: Überprüfung der Inkompatibilitätsvorschriften.

Zweitens. Verkleinerung der Räte: In dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist die Möglichkeit vorgesehen, die Räte um zwei bzw. vier Personen zu verkleinern. Das wird von seiten

des Städte- und Gemeindebundes grundsätzlich begrüßt. Wir halten diese Regelung aber nicht für ausreichend.

Wir möchten Sie bitten, im Interesse der Städte und Gemeinden, im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechts diese Möglichkeiten zur Verringerung zu vergrößern. Wir versprechen uns davon ein besseres Eingehen auf örtliche Besonderheiten, ein besseres Eingehen auf örtliche Besonderheiten dergestalt, daß Parteien, wie uns aus der kommunalen Praxis berichtet wurde, wohl häufiger gerade im ländlichen Bereich Schwierigkeiten haben, eigene Bewerber aufzustellen; ein besseres Eingehen auf örtliche Besonderheiten aber auch dadurch, daß jede Gemeinde anhand der finanziellen Spielräume, die sie hat und denen sie unterliegt, durch eine Verringerung der kommunalen Vertretungskörperschaft Spareffekte erzielen kann.

Allerdings möchten wir Sie bitten, eine Grenze nicht zu überschreiten. Die Grenze sollte durch die Fünfprozenthürde gezogen werden. Es muß also sichergestellt sein, daß jeder Bewerber, jede Gruppierung, die die Fünfprozenthürde überschreitet, mit mindestens einem Sitz in der kommunalen Vertretungskörperschaft auch vertreten ist.

Der Städte- und Gemeindebund bittet Sie weiterhin, den Räten die Möglichkeit zu geben, durch einen Beschluß auf ihre Vergrößerung beim Wechsel in die nächsthöhere Größenklasse zu verzichten. Auch hierfür sprechen die gleichen Argumente, die ich eben skizziert habe. Es wird die Selbstorganisationskraft der Städte und Gemeinden verstärkt, und es können auch hierdurch finanzielle Spareffekte erreicht werden.

Der zweite Punkt ist also, stärkere Möglichkeiten zur Verkleinerung der Räte in den Städten und Gemeinden zu schaffen.

Drittens. Änderung der Kommunalwahlordnung: Ich möchte für den Städte- und Gemeindebund an Sie die Bitte richten, doch so schnell wie möglich die Kommunalwahlordnung zu ändern und insbesondere aus Sicht der Praxis ungeeignete Vorschriften der Kommunalwahlordnung zu beseitigen. Die Vorschläge von seiten der Kommunalen Spitzenverbände, aber auch von seiten erfahrener Wahlrechtspraktiker liegen dem Innenministerium seit langem vor. Wir möchten Sie bitten, diese Vorschläge auch umzusetzen.

Deswegen sind wir ein wenig verwundert, wenn wir anhand Ihres Fragenkatalogs jetzt lesen müssen, die Landesregierung beabsichtige nicht, die Kommunalwahlordnung zu ändern. Uns ist da etwas anderes bekanntgeworden. Wenn ich "uns" sage, dann sind das die Kommunalen Spitzenverbände. Uns liegt nämlich seit längerem ein sogenannter erster Referentenentwurf zur Änderung der Kommunalwahlordnung vor. Ich möchte Sie bitten, dieses doch etwas zögerliche Vorgehen, das wir von seiten des Innenministeriums gerade im Bereich des Wahlrechts in der Vergangenheit öfters feststellen mußten, hier doch mit Entschlossenheit zu beseitigen. Der dritte Punkt ist also die Änderung der Kommunalwahlordnung.

Schließlich noch ein vierter Punkt, auf den ich kurz eingehen möchte: Abschaffung der öffentlichen Auslegung von Wählerverzeichnissen. Dieser Punkt ist in der schriftlichen Stellungnahme nicht erwähnt worden, weil sich keine Frage auf ihn bezog. Deshalb vielleicht ein paar Sätze mehr zu unserer Forderung.

Wir möchten Sie bitten, auf die öffentliche Auslegung von Wählerverzeichnissen zu verzichten. Wir befinden uns hier in einem Zielkonflikt zwischen Datenschutz und Wahlrecht. Dies deshalb, weil durch die öffentliche Auslegung von Wählerverzeichnissen sogenannte melderechtliche Auskunftssperren umgangen werden können.

Sie müssen sich das so vorstellen: Das Wählerverzeichnis wird in der Regel anhand der Buchstabengruppe des Familiennamens aufgestellt. Das Wählerverzeichnis liegt öffentlich aus. Jeder hat die Möglichkeit, in das Wählerverzeichnis Einblick zu nehmen. Melderechtliche Auskunftssperren werden im Wählerverzeichnis nicht berücksichtigt.

Wenn also der Generalbundesanwalt hier in Nordrhein-Westfalen wohnte, könnte man sehr leicht unter dem Buchstaben S feststellen, wo er wohnt. Das hat zur Konsequenz, daß möglicherweise Mißbrauch damit getrieben wird. Angesichts der Bedeutung der Adresse aus datenschutzrechtlicher Sicht und angesichts möglicher Straftaten, die damit begangen werden können, will ich diesen Mißbrauch gar nicht geringachten. Der Mißbrauch ist unseres Erachtens nicht fernliegend.

Deshalb fordern wir, auf die öffentliche Auslegung von Wählerverzeichnissen zu verzichten; denn wir haben auch festgestellt, daß es nicht nur der Gesichtspunkt des Datenschutzes ist, der hier eine Rolle spielt, sondern daß auch das Wählerverzeichnis im Prinzip in der kommunalen

Praxis seine Bedeutung verloren hat. Es wird kaum noch Einblick genommen in das Wählerverzeichnis, seitdem es Wahlbenachrichtigungen gibt, so daß also jeder Wähler über die Wahlbenachrichtigung weiß, ob er überhaupt wahlberechtigt ist. Das ist ja die eigentliche Funktion auch des Wählerverzeichnisses.

Vierter Punkt also die Abschaffung der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses.

Ich möchte Sie bitten, diese jetzt kurz skizzierten Punkte vom Städte- und Gemeindebund, aber auch die Forderungen der anderen Spitzenverbände, die hier vorgetragen worden sind und von Herrn Kollegen Prof. Dr. Oebbecke vorgetragen werden, zu verwirklichen, gerade im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung, wie dies auch im Vorspruch zum Gesetzentwurf als Ziel der Landesregierung aufgeführt war.

(Beifall)

**Vorsitzender:** Ich bedanke mich sehr herzlich, Herr Dr. Wichmann, auch für die gestraffte Darstellung, so daß wir gut in der Zeit geblieben sind. Sie haben es genau auf die entscheidenden Punkte gebracht.

Herr Prof. Oebbecke spricht für den Landkreistag. Sie haben das Wort, bitte schön!

**Professor Dr. Janbernd Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich muß mich zuerst entschuldigen, daß Ihnen eine schriftliche Stellungnahme des Landkreistages noch nicht vorliegt. Wir haben die vom Herrn Vorsitzenden eingangs angesprochene Gelegenheit zur Erholung in den Osterferien genutzt, konnten also erst am Montag morgen die Modifizierungen, die aufgrund Ihres Fragenkatalogs, der bei uns am 1. April eingegangen ist, für die Stellungnahme vornehmen. Heute mittag kommt das 350mal ins Haus, so daß Sie das dann verwenden können.

Aus der Sicht des Landkreistages Nordrhein-Westfalen verdient die überwiegende Anzahl der Änderungen, die die Landesregierung zum Kommunalwahlgesetz vorschlägt, Zustimmung. Es handelt sich dabei meistens um Vereinfachungen des Wahlverfahrens oder um Konsequenzen.

die aus den Erfahrungen gezogen worden sind, die mit dem bisher geltenden Recht gemacht wurden. Das ist auch nicht so sehr das Problem.

Aus unserer Sicht liegt das Problem vor allem darin, daß einiges fehlt. Es fehlt vor allem die nach unserer Auffassung unabdingbare Neuregelung des Prüfungsverfahrens. Die Praxis zeigt, daß das Wahlprüfungsverfahren des geltenden Rechts völlig unzureichend ausgestaltet ist und insbesondere dann nicht funktioniert, wenn auf der Seite derer, die Verstöße gegen das Wahlrecht begangen haben, eine gewisse Uneinsichtigkeit, so will ich einmal sagen, vorhanden ist, die sich auch darin zeigt, daß Rechtsmittel ausgeschöpft werden, bis es nicht mehr geht. Wie bekannt, ist es bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 1989 im Kreis Recklinghausen bei einer der kandidierenden Parteien in einer Reihe von Wahlkreisen zu Manipulationen bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften gekommen. Der Ablauf der Ereignisse in Recklinghausen zeigt sehr deutlich, wo die Probleme des geltenden Kommunalwahlprüfungsrechts liegen.

Ich gebe jetzt eine Kurzfassung; Sie können das ausführlicher nachlesen in der schriftlichen Stellungnahme. Wie erinnerlich, hat die Kommunalwahl am 1. Oktober 1989 stattgefunden. Auf entsprechende Einsprüche hin hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 24. Januar 1990 die Wahl in drei Wahlbezirken für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet. Die hat am 13. Mai 1990 auch stattgefunden. Seitdem weiß man also, wer eigentlich in den Kreistag Recklinghausen gehört.

Es ist dann aber natürlich geklagt worden gegen diesen Beschluß. Als die verwaltungsgerichtliche Entscheidung vorlag, ist dagegen Berufung eingelegt worden. Als die Berufungsentcheidung des Oberverwaltungsgerichts vorlag, hat man die Zulassungsbeschwerde eingelegt. Das Ganze hat sich hingezogen bis zum 23. März 1993.

(Abgeordneter Marmulla (SPD): Drei Jahre, ein Monat!)

Es liegt also gerade erst die rechtskräftige Entscheidung vor, und erst jetzt kann der Kreistag in Recklinghausen so tagen, wie er eigentlich tagen muß. Bis dahin haben die falschen Leute dort gegessen und die falschen Entscheidungen getroffen.

(Heiterkeit)

- Für sich, für sich! Ich habe doch nicht gesagt, der Kreistag hat die falschen Entscheidungen getroffen, sondern nur die Leute haben die falschen Entscheidungen getroffen.

(Zuruf: Herr Erster Beigeordneter, da sitzt der Landrat!)

- Nein, nein es war schon richtig.

Bereits Mitte Mai 1990, also vor nunmehr fast drei Jahren, haben wir in unseren Vorschlägen zur Änderung des Kommunalwahlrechts, die sich auch auf andere Punkte bezogen, das Innenministerium auf diese Probleme hingewiesen. Nach dem Eindruck, den wir haben, ist dann praktisch nichts passiert. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß eine Neuregelung des Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist, um eine schnelle Klärung von Einwänden gegen die Rechtmäßigkeit einer Kommunalwahl zu ermöglichen. Es gibt da sicher eine Reihe von Möglichkeiten. Nach unserer Auffassung hätte sich z.B. angeboten, ähnlich wie für das Landeswahlrecht - da gibt es die Möglichkeit, zum Verfassungsgerichtshof des Landes zu gehen - ein eigenes Gerichtsverfahren mit einem besonderen Rechtszug vorzusehen. Das Bundesrecht sieht das auch ausdrücklich vor.

Nachdem nun der Referentenentwurf, den wir im Herbst bekommen haben, entsprechende Regelungen nicht vorsah, haben wir uns noch einmal sehr nachdrücklich an das Innenministerium gewandt. Im März hat das Innenministerium uns gegenüber immerhin schriftlich eingeräumt, daß die lange Dauer einzelner Wahlprüfungsverfahren in der Tat unbefriedigend sei.

Das kam nun wenig überraschend. Eine Lösungsmöglichkeit sieht es nicht. Es führt den Art. 74 der Landesverfassung als hinderlich an, der vorschreibt, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit in zwei Stufen stattzufinden habe. Wir meinen, daß Art. 74, der sich auf den Rechtsschutz gegen Anordnungen, Verfügungen und Unterlassungen der Verwaltungsbehörden bezieht und dafür mindestens zwei Instanzen vorsieht, auf Wahlprüfungsentscheidungen nicht anwendbar ist.

Aus der Sicht unseres Verbandes ist die Ratlosigkeit, die das Innenministerium in dieser für das Zustandekommen glaubwürdiger, demokratisch legitimierter kommunaler Vertretungen entscheidenden Frage an den Tag legt, unverständlich. Es ist insbesondere unverständlich,

warum ein Haus, das in anderen Bereichen - Stichwort: Gleichstellungspolitik - das Verfassungsrecht bewußt als fortentwicklungsfähig begreift, in dieser Frage verfassungsrechtliche Hindernisse vorschiebt. Ich meine also, daß hier eine Änderung überfällig ist.

Zur Herabsetzung der Zahl der Kreistagsmitglieder: Ich sage zuerst etwas zu der Herabsetzung durch Kreistagsbeschluß. Das ist eine Frage, die dem Gesetzentwurf angeschlossen ist, und zu dieser Frage kann ich mich auf eine Verbandsmeinung beziehen, die ordnungsgemäß gebildet wurde.

Herr Dr. Wichmann hat bereits gesagt, daß der Entwurf bereits eine Verringerung um vier vorsieht. Der Vorschlag verdient dem Grunde nach auch Zustimmung, geht aber nicht weit genug. Wir meinen, es müßte möglich sein, um bis zu 25 % zu reduzieren. Das Problem liegt darin, daß einmal sicher die Selbstorganisationsmöglichkeiten der Kommunen erweitert werden können, gerade auch, was die Kosten der eigenen Willensbildung anbelangt, und daß auf der anderen Seite auch den Schwierigkeiten, die Herr Dr. Wichmann schon angesprochen hat, überall eine hinreichende Anzahl geeigneter Bewerber zu gewinnen, Rechnung getragen werden könnte.

Es ist uns dazu gesagt worden, eine stärkere Reduzierung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Ich verweise dazu auf unsere schriftliche Stellungnahme. Das hat uns auch nicht überzeugt. Es sieht ein bißchen danach aus, als ob Änderungen nach Möglichkeit mit verfassungsrechtlichen Gründen verhindert werden sollen.

Es ist in Ihrem Fragenkatalog die sehr viel weitergehende Frage angesprochen worden, ob generell die gesetzliche Mitgliederzahl der Kreistage herabgesetzt werden soll. Dazu kann ich mich nicht auf eine Verbandsmeinung stützen. Die Frage kommt vergleichsweise überraschend. Aber wie Sie den Ausführungen zu der Herabsetzung durch Kreistagsbeschluß entnommen haben, stehen wir Überlegungen zur Reduzierung der Anzahl der Kreistagsmitglieder nicht generell ablehnend gegenüber.

Ich kann heute nur darauf verweisen, daß die Zahlen im § 3 des Kommunalwahlgesetzes vor allem das Bedürfnis des Gesetzgebers widerspiegeln, nach der kommunalen Gebietsreform durch eine ausreichende Anzahl von Sitzen in den Kreistagen - dasselbe gilt auch für die Gemeinden - das Zusammenwachsen der neuen Kreise zu erleichtern. Bis 1974 hatte ein

Kreistag eines Kreises in der Größenordnung zwischen 200.000 und 300.000 Einwohnern nicht wie heute 55 gesetzliche Mitglieder, sondern 47. In der nächsten Größenordnung waren es dann bei über 300.000 Einwohnern statt heute 67 nur 51 Mitglieder. Die heutigen Zahlen lassen sich mit der Intention, die damals zu der Erhöhung geführt hat, nämlich die Integration der neuen Kreise zu erleichtern, sicher nicht mehr rechtfertigen.

Dann ist das Verhältnis der Direktmandate zu den Listenmandaten bei den Kreisen angesprochen worden. Im Rahmen des modifizierten Verhältniswahlrechts, wie es in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, wird bei den Wahlen zu den Gemeinderäten, den Kreistagen und dem Landtag jeweils ein unterschiedliches Verhältnis von Direktmandaten und Listenmandaten zugrunde gelegt. Bei den Gemeinden wird etwa die Hälfte der Vertreter in Wahlbezirken gewählt, bei den Kreisen zwei Drittel und beim Landtag drei Viertel. Es liegt auf der Hand und in der Logik dieses Wahlsystems, daß ein Wahlrecht mit einem höheren Anteil von direkt gewählten Vertretern stärker zu Überhangmandaten tendiert. Diese Tendenz wirkt sich dann deutlicher aus, wenn die Zahl der Parteien zunimmt, wie wir das in den letzten zehn Jahren erlebt haben.

Wir haben deshalb im Jahr 1990 im Verband über dieses Problem der zahlreichen Überhangmandate diskutiert, auch über die Lösung, ob durch eine Änderung des Verhältnisses zwischen Direkt- und Listenmandaten bei der Kreistagswahl etwa auch die Verhältnisse bei den Gemeinden geändert werden könnten. Daß die Lösung tauglich ist, steht auch nicht im Streit.

In diesem Zusammenhang haben wir durch eine Umfrage festgestellt, wie hoch die Anzahl der Überhangmandate bei den letzten Kommunalwahlen in 31 Kreisen gewesen ist. Das Ergebnis liegt in der schriftlichen Stellungnahme, die Sie heute nachmittag finden, vor. Zusammengefaßt kann man sagen: 1979 gab es in 16 Kreisen insgesamt 98 Überhangmandate. Dann kam der große Sprung: 1984 in 24 von 31 Kreisen 220 Überhangmandate, im Jahr 1989 immerhin noch in 22 Kreisen 210 Überhangmandate. Die beiden extremsten Beispiele sind zur Zeit nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl die Kreise Gütersloh und Viersen: 55 gesetzliche Mitglieder im Kreistag, aber 73 Mitglieder nach dem Ergebnis der Wahl, also ein Drittel mehr, als gesetzlich vorgesehen ist, aufgrund dieser Arithmetik mit den Überhangmandaten. Das liegt damit also auch etwa über dem Doppelten des Anteils, der hier im Landtag besteht.

Die Frage ist dann im Verband kontrovers diskutiert worden. Für eine Änderung entsprechend der Regelung bei den Gemeinden wurden diese großen Unterschiede in der Repräsentation der Bürger, die ja schon in den Bereich kommen, wo sie auch verfassungsrechtlich vielleicht nicht mehr ganz unzweifelhaft sind, die praktischen Probleme durch die wechselnde Anzahl von Kreistagsmitgliedern - es macht doch einen Unterschied aus, ob ich 55 setze oder 73 - und auch die finanziellen Belastungen angeführt. Es wurde aber für die Beibehaltung der geltenden Regelung vorgebracht, daß eine Herabsetzung der Zahl der Wahlkreise die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und der Gemeindegrenzen bei der Wahlbezirkseinteilung erschwere.

Es ist letztlich von einem Änderungsvorschlag abgesehen worden; ein Änderungsvorschlag hat nicht die nötige Zweidrittelmehrheit erreicht - es ist gar nicht abgestimmt worden, weil absehbar war, daß sie nicht erreicht würde -, weil bei einer Änderung die Vertretung kleiner kreisangehöriger Gemeinden im Kreistag - das ist wirklich ein Problem - erschwert wird und nicht mehr sichergestellt erscheint. Das ist insbesondere in den Kreisen ein Problem, wo die Spannbreite der Gemeindegrößen sehr hoch ist, etwa in Paderborn, wo die kleinen Gemeinden um die 5.000 Einwohner haben und dann eine große Gemeinde mit 100.000 Einwohnern da ist. Da ist nicht mehr sichergestellt, daß alle kleinen drin sind, was heute gerade noch so klappt. In Kleve und bei einigen anderen ist es ähnlich.

Zum Zeitpunkt der Abgabe für die Wahlbriefe: Das ist eine reine Abwägungsfrage. Man kann dem Wähler die Möglichkeit zu wählen erleichtern, indem man diesen Zeitpunkt hinauschiebt. Dann nimmt man in Kauf, daß der eine oder andere, der auf Platz 17 oder 19 der Liste steht, etwas später erfährt, ob er in den Gemeinderat oder in den Kreistag gekommen ist oder nicht. Das ist die Entscheidung, die zu treffen ist; praktiziert werden kann das so oder so.

Zur Änderung der Wahlordnung: Entgegen der Aussage in Frage 7 Ihres Katalogs waren wir bisher davon ausgegangen, daß auch die Wahlordnung geändert wird. Wir hatten dem Innenminister dazu bereits unter dem 8. Mai 1990 Vorschläge gemacht. Wir sehen Handlungsbedarf; ich will das nicht näher ausführen, aber ich könnte das tun.

Zu den Inkompatibilitätsvorschriften: Die Aussage, daß sich die Vorschriften in § 13 des Kommunalwahlgesetzes grundsätzlich bewährt haben, kann aus unserer Sicht so nicht bestätigt werden. Die Probleme sind einfach zu offensichtlich. Wenn vom Personal einer Kreisberufsschule der Hausmeister dem Kreistag angehören darf - das steht im Grundgesetz -, die

Sekretärin nicht - das steht bei uns im Kommunalwahlgesetz -, aber der Schulleiter und die anderen Lehrer ohne weiteres - das steht bei uns auch im Kommunalwahlgesetz, wenn man so will -, dann ist das sicher keine Regelung, die bei den Betroffenen irgendwie verstanden werden kann.

Auf der anderen Seite kann man aber nicht verkennen, daß jede Neuregelung sehr schwierig wäre. Das hier mehrfach angesprochene Problem der Arbeiter ist durch den Landtag in Nordrhein-Westfalen nicht zu lösen, das ist ein bundesverfassungsrechtliches Problem. Aber auch wenn man dieses Problem außen vor läßt, muß man sehen, daß Neuregelungen schwierig sind und auf erhebliche Widerstände stoßen würden. Manches spricht dafür, daß Neuregelungen auch neue Ungerechtigkeiten schaffen würden.

Aber sicher ist das eine oder andere möglich. Ich kann mir beispielsweise vorstellen, daß man die Polizeibeamten generell aus der Inkompatibilität herausnimmt. Die heutige Regelung ist sicher widersprüchlich, und ob es wirklich ein Bedürfnis gibt, die Polizeibeamten, die beim Regierungspräsidenten arbeiten, herauszunehmen, weiß ich nicht. Das ist auch eine klare Regelung.

Auf unseren entschiedenen Widerstand würden aber die hier und da diskutierten Vorschläge stoßen, bei Beamten und Angestellten danach zu differenzieren, welche Funktion sie in der einzelnen Behörde wahrnehmen. Davon wären die Kreise ebenso betroffen wie das Land. Das hätte nicht nur wahlrechtliche Konsequenzen, sondern auch dienstrechtliche Konsequenzen. Wir meinen, daß da die Regelung des Wahlrechts so sein muß, daß sie das Dienstrecht jedenfalls nicht tangiert.

Zum Kumulieren und Panaschieren: Die Frage, wie sich der Verband zur Forderung nach Einführung der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens verhalten sollte, ist äußerst kontrovers diskutiert worden. Das Ergebnis war ein Kompromiß, und der lautet - unser Vorstand hat das so beschlossen - : Entsprechende Forderungen werden nicht erhoben.

Ich will das näher erläutern, indem ich Ihnen schildere, wie die Willensbildung im Verband dazu abgelaufen ist. Als sich herausstellte, daß es doch sehr ernsthafte Forderungen geben würde, ist das diskutiert worden. Unser Ausschuß für Verfassung, Verwaltung und innere Sicherheit hat am 28. Oktober des letzten Jahres eine Vorlage der Geschäftsstelle einstimmig

beschlossen, wonach nach niedersächsischem Vorbild das Kumulieren und Panaschieren eingeführt werden sollte. Maßgeblich war der Gesichtspunkt, daß dem Wähler auf diese Weise ein erhöhter Einfluß auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen eingeräumt werden kann.

In dem für die Willensbildung des Verbandes maßgeblichen Vorstand gab es dann bedenken, die vor allem damit begründet wurden, daß eine solche Regelung zu einer weiteren Zersplitterung der Parteienlandschaft, zu einer Schwächung der Parteien überhaupt führen könnte und daß - das war dann wohl letztlich ausschlaggebend - durch den in diesem Zusammenhang notwendigen Wegfall der Wahl in Direktwahlkreisen die Vertretung örtlicher Interessen gerade in kleinen kreisangehörigen Gemeinden - dasselbe, was ich eben schon sagte - erschwert würde. Also derselbe Gesichtspunkt wieder, der dann zu diesem Kompromiß geführt hat: Wir fordern es nicht.

Zum Verzicht auf die Verwendung von Wahlumschlägen: Das ist ohne Zweifel eine vernünftige Regelung. Es kann allenfalls deshalb zu Schwierigkeiten kommen, weil der Bund es anders regelt und die Regelung wohl auch nicht mehr ändert, wahrscheinlich nicht mehr ändert bis zur Wahl. Dann ist es die Frage, ob man das gewisse praktische Risiko, das dann besteht, wenn die Wahlen an einem Tag sind, in Kauf nimmt. Man kann das sicher durch Aufklärung der Wahlvorstände und Wähler weitgehend reduzieren. Wenn man es trotzdem nicht tragen will, dann mag man bei der nächsten Kommunalwahl noch Wahlumschläge benutzen und es erst beim übernächsten Mal anders machen. Das wäre ein praktischer Ausweg.

Zu den in Ihrem Fragenkatalog ausgesprochenen Auswirkungen der Rechtsänderungen auf kleine Fraktionen: Unzweifelhaft können sich aus der Änderung der Zahl der Vertreter von Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen natürlich Auswirkungen darauf ergeben, welche Parteien in Fraktionstärke vertreten sind. Das ist aber unseres Erachtens kein Problem des Wahlrechts, sondern ein verfassungsrechtliches Problem, denn es geht um die Frage, wie groß eine Fraktion sein muß.

Zur Direktwahl des Bürgermeisters bzw. Landrats: Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat sich in der Diskussion über die Neuordnung der Kommunalverfassung, wie Sie wissen, auf den Standpunkt gestellt, daß sich die geltende nordrhein-westfälische Kommunalverfassung

grundsätzlich bewährt hat und eine so grundlegende Änderung, wie sie mit dem Übergang zur sogenannten Eingleisigkeit und mit der Direktwahl verbunden wäre, nicht zweckmäßig ist.

(Beifall)

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Oebbecke! Herr Engel, Sie wollten einen Satz sagen, weil wir mehrfach auf die Wahlordnung angesprochen worden sind. Bitte schön!

**Ministerialdirigent Engel (Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen):** Natürlich wird sowohl zum Landeswahlgesetz als auch zum Kommunalwahlgesetz eine Wahlordnung kommen. In der Tat, Herr Oebbecke, seit dem 8. Mai liegt z.B. Ihr Vorschlag vor. Wir haben nur immer gedacht, daß das Gesetz, das Parlament den Vorrang hat. Sobald wir im Parlament zu Rande gekommen sind, werden wir das, was wir vorbereitet haben und wozu ja auch die Kommunalen Spitzenverbände schon jeweils ihre Stellungnahme abgegeben haben, mit ihnen beraten und rechtzeitig durchbringen.

(Abgeordneter Wilmbusse (SPD): Nur eine Bitte: Wenn es da einen Referentenentwurf gibt - können wir den auch einmal haben? - Heiterkeit)

**Vorsitzender:** Sie haben ja gesagt. Ich habe mich eben schon bei Herrn Baumann einmal sachkundig gemacht: Es ist nicht ganz unüblich, daß die Landesregierung erst einmal ihren ersten Referentenentwurf mit den Spitzenverbänden abstimmt und wir erst dann parlamentarisch damit befaßt werden. Die Abgeordneten kriegen das immer durch die Quellen. Das ist ja in Nordrhein-Westfalen der Vorteil, daß wir hier in unserem Ausschuß häufig auch noch in den Spitzenverbänden irgendwo bekannt sind.

**Abgeordneter Marmulla (SPD):** Herr Engel, als wir diese Auseinandersetzung mit den Reps hatten, haben Sie den Rechtsstandpunkt vertreten, daß wir überhaupt keine Chancen hätten, gegen diese Gruppe den Prozeß zu gewinnen. Wie beurteilen Sie das jetzt nachträglich als Jurist?

**Ministerialdirigent Engel:** Was machen wir jetzt, Herr Vorsitzender?

(Heiterkeit)

Ich wollte eigentlich nur noch auf die Frage von Herrn Abgeordneten Wilmbusse eingehen und sagen: Man muß unterscheiden zwischen dem rechtlich Normalen. Da werden wir natürlich an die Landtagsparteien dann herangehen, wenn, wie gesagt, die Verbändeanhörung da ist. Ich sehe trotzdem kein Problem, auch das unfertige Stück einfach zur Information weiterzugeben.

Ob ich auf die Frage des Abgeordneten Marmulla eingehen soll wie auch auf die zahllosen anderen Fragen, will ich einmal der Disposition des Herrn Vorsitzenden überlassen.

**Vorsitzender:** Ja, das tun wir aber erst, wenn wir unsere Gäste, die von weit angereist sind, auch in Ruhe angehört haben. Einverstanden? Gut. - Herr von Rotberg, Sie haben das Wort. Bitte schön!

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg (Innenministerium des Landes Baden-Württemberg):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst für die Einladung. Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen heute von den Erfahrungen in Baden-Württemberg etwas zu berichten. Keineswegs verstehe ich mich da als Sendbote, sondern ich möchte Ihnen Entscheidungshilfen an die Hand geben, indem ich Ihnen einige Eckdaten nenne und vielleicht auch einige politische Wertungen anschließe.

Zunächst einmal ist jedes Wahlrecht natürlich Ausdruck der gewachsenen politischen Kultur in einem Land. Dazu muß man wissen, daß in Baden-Württemberg von Anfang an ein sehr offenes System geherrscht hat. Wir hatten von Anfang an die Volkswahl des Bürgermeisters, wir hatten als einziges Bundesland von Anfang an, also nach dem Krieg, den Bürgerentscheid, das Bürgerbegehren.

Dem entsprach auch ein sehr offenes Wahlrecht. Das geht los mit dem Wahlvorschlagsrecht, das kaum Schranken unterlag. Das ging weiter mit dem Kumulieren und Panaschieren, übernommen bereits aus dem alten baden-württembergischen Recht.

Was man vielleicht auch wissen muß, wenn man werten will: Die Strukturdaten sind natürlich anders als bei Ihnen. Ich nenne Ihnen deshalb nur einmal vorweg die durchschnittliche Einwohnerzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg. Bei den Gemeinden beträgt sie 9.000 Einwohner, bei den Landkreisen 233.000 Einwohner.

Das alles muß man vorweg berücksichtigen.

Jetzt möchte ich Ihnen nur ein paar Eckdaten zu unserem Wahlsystem nennen. Zunächst einmal hat der Wähler so viele Stimmen, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Die Größe der Gemeinderäte liegt zwischen 8 und 60 Mitgliedern, nach der Regelzahl wohlgermerkt.

Jetzt darf ich gleich einen Exkurs anschließen; zu dem Thema möchte ich mich hier nicht verbreiten. Ich habe in dem schriftlichen Statement ein paar Aussagen zur unechten Teilortswahl angeschlossen. Da das eben von dem Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen angesprochen worden ist, möchte ich nur so viel sagen: Baden-Württemberg hat mit der unechten Teilortswahl bewußt während der Gemeindereform eine Möglichkeit geschaffen gehabt, Teilorte in den Gemeinderäten zu repräsentieren. Das hat allerdings dazu geführt, daß ein sehr kompliziertes Wahlsystems entstanden ist. Diese Kompliziertheit des Wahlsystems muß man abziehen, wenn man nur Kumulieren und Panaschieren betrachtet. Dann kommen völlig andere Zahlen heraus. Ich bitte Sie also, wenn Sie irgendwo einmal in den Zeitungen Zahlen lesen über Baden-Württemberg, etwa Stimmenausschöpfungsquote, Ungültigkeitsquote, dann zu berücksichtigen, daß unechte Teilortswahl in Baden-Württemberg ein Traditionsinstrument ist, das, wie gesagt, eine komplizierte Repräsentation der Teilorte in den Gemeinderäten sicherstellt.

Ich möchte mich hier aber enger beschränken auf das Kumulieren und Panaschieren. Dazu noch einmal: Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Das heißt, etwa in der Stadt Stuttgart hat er 60 Stimmen. Er kann jedem Bewerber und jeder Bewerberin bis zu drei Stimmen geben. Die Größe des Stimmzettels ist bereits angesprochen worden; eben wurde das Beispiel aus Bayern gezeigt. So große Stimmzettel haben wir auch. Um die

kommen Sie aber natürlich, wenn Sie das Kumulieren und Panaschieren einführen, schon deshalb auch nicht herum, auch nicht, wenn Sie weniger Stimmen geben, weil Sie es dem Wähler ermöglichen müssen, jedem Bewerber, jeder Bewerberin eine oder mehrere Stimmen, wenn Sie die Kumulierungszahl 3 einführen, bis 3 Stimmen zu geben. Also brauchen Sie einen Stimmzettel, auf dem alle Bewerberinnen und Bewerber auch aufgeführt sind. Dann kommen Sie automatisch auch auf so große Stimmzettel.

In Baden-Württemberg haben wir lange Erfahrungen mit diesen großen Stimmzetteln. Das ist zu bewältigen. Wir wählen sogar heute noch im Interesse der Senkung der Ungültigkeitsquote, auf deutsch, um den Wähler nach Möglichkeit vor Fehlern zu bewahren, mit verschiedenfarbigen Umschlägen für die verschiedenen Arten der Kommunalwahlen. Das geht selbst bei diesen großen Stimmzetteln noch. Es macht zwar den Gemeinden immer wieder technische Schwierigkeiten, es verzögert etwas die Auswertung, aber es ist zu bewältigen.

Die Zahl der Bewerber hat in Stuttgart bei der letzten Kommunalwahl etwa 533 betragen.

Wenn man einmal eine Durchschnittsgemeinde mit 6.000 Einwohnern nähme, dann käme man bei 6 Wahlvorschlägen auf eine höchstzulässige Zahl von 108 Bewerberinnen und Bewerbern.

Wir lassen das Wählen mit einem oder mehreren Stimmzetteln zu. Derzeit wird aber überlegt, ob man nicht zurückgeht auf das Wählen mit einem Stimmzettel. Das hat aber mehr technische Gründe.

Vorhin wurden 50 % genannt, als es darum ging, wie viele Wähler den Stimmzettel verändern. In Baden-Württemberg sind es 90 % aller Wähler, die den Stimmzettel verändern. Das sagt etwas über die Akzeptanz des Kumulierens und Panaschierens aus.

Man muß jetzt natürlich berücksichtigen, daß die Spitzenwerte der Veränderungen in kleineren Gemeinden erreicht werden. Je größer eine Gemeinde ist, um so mehr nimmt auch die Verbindung des Wählers oder der Wählerschaft zu den Bewerberinnen und Bewerbern ab. In Großstädten haben wir eine Veränderungsquote von 60 %, also auch das liegt noch deutlich über den genannten 50 %.

Die Ungültigkeitsquote ist bei uns nicht merklich höher als in den anderen Bundesländern. Sie beträgt, immer unter Abzug der unechten Teilortwahl, 1,8 %. Der Hauptungültigkeitsgrund

ist der, daß der Wähler zu viele Stimmen abgibt; es liegt ja nahe bei einem solchen Wahlsystem, daß das der Hauptungültigkeitsgrund ist.

Die Stimmenausschöpfungsquote ist ein ganz wesentliches Merkmal beim Kumulieren und Panaschieren. Das heißt: Wie tief schöpft der Wähler eigentlich sein Stimmenpotential aus? Das sind bei uns in Baden-Württemberg 94,1 %. Das ist also ausgesprochen hoch.

Jetzt kommt eine Besonderheit, die uns von Bayern unterscheidet. In Baden-Württemberg wird dem Wähler der Stimmzettel vor der Wahl zugesandt. Das überrascht immer wieder. Es werden immer wieder Argumente geltend gemacht, das verstoße gegen das Briefwahlgeheimnis. Das ist von unserem Staatsgerichtshof geprüft worden. Der hat gesagt: nein.

Man könnte meinen, ein solch kompliziertes Wahlsystem bringe die Wähler mehr zur Briefwahl. Das ist nicht so. Wir haben nur 10 % Briefwähler. In Bayern wird der Stimmzettel nicht zugesandt. Da ist die Zahl der Briefwähler bei zur Zeit etwa 17 % ausgesprochen hoch.

Die Zusendung der Stimmzettel geschieht ungefähr 4 bis 3 Wochen vor der Wahl. Von da ab beginnt eine ganz lebhaft Diskussions in der Nachbarschaft über die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Darüber muß man sich klar sein. Das ist ein ausgesprochenes Positivum. Plötzlich unterhält man sich in der Nachbarschaft, in dem Ortsteil über die Bewerberinnen und Bewerber. Wenn die Parteien bis dahin nicht richtig an den Wähler herangekommen sind - ab diesem Zeitpunkt geschieht das.

Ein Nachteil unseres komplizierten Wahlsystems ist, daß die Auszählung der Kommunalwahlergebnisse natürlich lange dauert. Das hängt aber auch wieder mit der unechten Teilortswahl zusammen. Das geht bis zum Donnerstag in der Woche darauf. Ich sage aber immer relativ salopp, davon hängt die Seeligkeit eigentlich nicht ab, ob man das Gesamtergebnis dann in der Stadt am Montag oder am Donnerstag nach der Wahl hat, Hauptsache, es ist richtig.

(Heiterkeit)

**Vorsitzender:** Wenn es in der Wahlperiode dann noch kommt!

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** So ist es.

(Zuruf: Es kann auch über drei Jahre dauern, haben wir gehört!)

- Ja, genau. Das gibt es auch in anderen Systemen.

In Baden-Württemberg sind - das ist wieder ein Anknüpfungspunkt an die politische Kultur in unserem Land - bei den letzten Kommunalwahlen die Freien Wähler die stärkste politische Kraft geworden. Das hängt auch ein bißchen mit dem Wahlsystem zusammen. Sie haben knapp 40 % aller Gemeinderatssitze bei den letzten Kommunalwahlen erhalten.

Die Landkreisebene lasse ich hier heute einmal weg; in meinem Statement finden Sie dazu auch ein bißchen etwas.

Ich möchte jetzt zu den mehr politischen Aussagen kommen; das war jetzt Technik, in der allerdings auch wohl schon einiges an politischem Gehalt drinsteckte. Kumulieren und Panaschieren, das ist eben schon mehrfach gesagt worden, geben den Wählern größere Einflußmöglichkeiten auf die personelle Zusammensetzung. Sie stärken ganz einwandfrei - an dieser Erkenntnis führt nach aller empirischen Auswertung kein Weg vorbei - die Verbindung des Wählers zu den Bewerberinnen und Bewerbern und damit letztlich auch, weil Wahlvorschlagsträger auch bei uns die Parteien und Wählervereinigungen sind, die Verbindung zwischen der Wählerschaft und den Parteien und Wählervereinigungen.

Die Parteien und Wählervereinigungen werden gezwungen, darauf zu achten, daß sie Persönlichkeiten benennen, die den Wählern durch ihre persönlichen Eigenschaften - ich füge hinzu: nicht nur durch vorgegebene Programme - überzeugen können. Ausdrücklich ist in dem Fragenkatalog angesprochen, ob Fachleute und Seiteneinsteiger noch gleich gute Chancen haben. Das ist nach unseren Erfahrungen klar zu bejahen.

Ein politischer Schwerpunkt, der sicherlich Ihrer Entscheidung nachher zugrunde gelegt werden wird: Der Einfluß der Parteien wird geringer. Aber das darf man deshalb nicht überbewerten, weil die Reihenfolge auf dem Stimmzettel auch nach unseren Auswertungen ein ganz wesentliches, für die Wahlentscheidung des Wählers maßgebliches Merkmal bleibt. Auf

welchem Listenplatz man steht - man kann dann als Wähler zwar mehr verändern -, spielt trotzdem noch eine große Rolle. Das ist übrigens auch festzustellen für kleinere, unbekanntere Listen. Wenn der Wähler eine etwas ausgefallene Gruppe wählen will, dann hält er sich an deren Listenvorgaben. Insofern wird also der Einfluß der Parteien und Wählervereinigungen kaum gemindert.

Festzustellen ist, daß durch das Panaschieren kleinere ortsbezogene Gruppen und bekannte Persönlichkeiten bevorzugt werden. Der Wähler, der normaler Weise z.B. CDU oder SPD wählt, nimmt gern eine stadtbekanntere Persönlichkeit, wobei es ihm egal ist, welcher Wählervereinigung sie angehört.

Die Bereitschaft, sich als Bewerber oder Bewerberin aufstellen zu lassen, unterscheidet sich - danach ist auch gefragt worden - kaum von einem Wahlsystem ohne Kumulieren und Panaschieren. Nach wie vor sind diejenigen, die darüber entscheiden, ob man auf den Wahlvorschlag kommt, die kommunalpolitischen Gruppierungen, also Parteien und Wählervereinigungen.

Die Wahlbeteiligung wird immer gern angeführt. Es wird gefragt, wie es denn bei einem so komplizierten Wahlsystem mit der Wahlbeteiligung aussieht. In Baden-Württemberg betrug die Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen 1989 61,4 %. Das ist arg wenig, aber wir trösten uns damit, daß wir sagen, eine geringe Wahlbeteiligung ist immer Ausdruck einer starken Demokratie - siehe Schweiz und USA.

(Heiterkeit)

Eine landesweite Auswertung der Veränderungen liegt nicht vor. Ich habe Ihnen in meinen Statements einige Zahlen genannt. Ich darf hier nur einmal für den mündlichen Vortrag einige herausgreifen. In Stuttgart sind 18,3 % Bewerberinnen und Bewerber von den hinteren Plätzen nach vorn gewählt worden. Die lagen also nicht auf Plätzen, wo sie normalerweise ein Mandat gewonnen hätten. In Karlsruhe waren es 10 %, in Freiburg 25 % von den hinteren Plätzen nach vorn, in Tübingen 26,6 %. Das sind doch beachtliche Änderungen, die davon zeugen, daß der Wähler einiges mit Kumulieren und Panaschieren verändern kann. Bei einer Freien Wählervereinigung sind in Tübingen allein von den 10 Sitzen, die sie bekommen hat, 6 von Bewerbern errungen worden, die nicht auf den ersten 10 Plätzen des Wahlvorschlags standen.

Das gibt dann auch eine Rückkopplung zu den Parteien und Wählervereinigungen, die danach immer sehr sorgsam auswerten müssen, ob sie die Kriterien zur Aufstellung ihrer Bewerber und Bewerberinnen richtig genommen haben.

Spektakulär ist immer das Abschneiden der Spitzenkandidaten. Es wird ja nicht mehr automatisch einer Spitzenkandidat oder Spitzenkandidatin, wenn er aufgestellt wird und kumuliert und panaschiert werden darf. In Freiburg ist der Fall vorgekommen, daß eine Frau von Platz 48 auf Platz 1 gewählt worden ist. Das sagt natürlich viel aus.

(Abgeordneter Thulke (SPD): Das würdest du in Münster aber anders sehen! - Heiterkeit - Gegenruf: Wenn es die richtige Frau ist, ja! - Erneute Heiterkeit)

Hier wird jetzt aber gern ein Mißverständnis deutlich, das auch immer wieder in den Diskussionen mit den frauenpolitischen Vereinigungen hochkommt, daß nämlich Kumulieren und Panaschieren automatisch dazu führten, daß die Repräsentanz der Frauen erhöht werde. Ich habe Ihnen dazu einige Zahlen aus den schon genannten Städten zusammengestellt; ich will die hier nicht vortragen.

Das Kumulieren und Panaschieren ist lediglich eine Chance für Frauen, mehr Repräsentanz in den kommunalpolitischen Parlamenten zu bekommen. Sie macht den Bewußtseinswandel, der da bei Bürgerinnen und Bürgern und bei Parteien und Wählervereinigungen erforderlich ist, keineswegs entbehrlich. Der Wähler kann, wenn er kumulieren und panaschieren darf, muß aber keine Frau bevorzugen. Es gibt auch Fälle in Baden-Württemberg - das hängt von der vorherrschenden Einstellung in der Wählerschaft ab -, wo Frauen aus den aussichtsreichen Plätzen herausgewählt wurden. Kumulieren und Panaschieren sind insofern lediglich eine Chance. Nach wie vor ist zur Steigerung der Frauenquoten in den Gemeinderäten die Aufstellung von Frauen durch die Parteien und Wählervereinigungen auf aussichtsreichen Plätzen eine unverzichtbare Vorgabe. Das ist eindeutig, auch wenn man kumulieren und panaschieren darf. Ansonsten entscheiden bei Frauen dieselben Persönlichkeitsmerkmale für den Wahlerfolg wie bei Männern. Es hat sich da herausgestellt, daß für den Wähler insbesondere der Herkunftsteilort, die langjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat und der Beruf maßgebend sind.

Ich darf jetzt zum Abschluß kommen und vielleicht noch drei Schlußbemerkungen anschließen. In den politischen Diskussionen über das Kumulieren und Panaschieren wird immer gesagt, das eine sei demokratisch, das andere sei nicht demokratisch. Dieses Argument führt nicht weiter; das werden Sie draußen in den Diskussionen vielleicht auch hören. Beide Wahlverfahren sind demokratisch. Die Frage ist, ob man dem Wähler etwas mehr Einfluß einräumt oder nicht, nicht aber, ob demokratisch oder nicht demokratisch.

Das Zweite, was ich am Schluß betonen möchte: Kumulieren und Panaschieren sind keine Patentmethode zur Lösung politisch schwieriger Fragen. Wenn also derzeit diskutiert wird - ob berechtigt oder nicht, lasse ich dahingestellt sein - über Parteien- und Politikverdrossenheit, dann kann man diesem "Übel" nicht durch Wahltechnik zu Leibe rücken. Das ist keine Patentmethode zur Heilung dieser Dinge. Dasselbe habe ich auch schon zur Frauenrepräsentanz gesagt.

Schließlich diese Bemerkung: Man muß sich darüber klar sein, daß eine direkte Relation besteht zwischen der Kompliziertheit eines Wahlsystems und den Einflußmöglichkeiten, die der Wähler und die Wählerin haben. Je mehr Einflußmöglichkeiten Sie dem Wähler geben wollen, um so komplizierter wird das Wahlsystem. Den Stein der Weisen, beides zu verbinden, nämlich ein ganz einfaches Wahlsystem verbunden mit einem Höchstmaß an Einflußmöglichkeiten, gibt es nicht.

(Beifall)

**Vorsitzender:** Sehr herzlichen Dank, Freiherr von Rotberg! Das ist für uns doch sehr plastisch geworden. Ich glaube, daß uns das auch bei unseren Beratungen sehr hilft.

Ich weise darauf hin, daß wir die bayerische Stellungnahme schriftlich vorliegen haben. - Ich darf jetzt Herrn Strelen bitten, uns für das Land Niedersachsen seine Erfahrungen mitzuteilen.

**Leitender Ministerialrat Strelen (Innenministerium des Landes Niedersachsen):** Herr Vorsitzender, sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren! Ich darf mich zunächst für die Einladung bedanken und dafür, hier einige Erläuterungen geben zu dürfen. Für den wesent-

lichen Inhalt möchte ich mich auf die schriftliche Stellungnahme beziehen, die ich Ihnen zugesandt habe. Ich möchte nur versuchen, im Vorbeigehen das eine oder andere doch zu ergänzen und zu erläutern.

Ich möchte eingangs erwähnen, daß die Wertung dieses Systems, wie es in Niedersachsen besteht, natürlich nicht meine Aufgabe sein kann. Ich darf das auch deswegen betonen, weil der Niedersächsische Landtag einen Ausschuß eingesetzt hat, der sich seinerseits mit der Frage beschäftigt, inwieweit das Kommunalverfassungsrecht in Zukunft zu verändern ist. Es wird allerdings wahrscheinlich in dieser Legislaturperiode nicht zu einem Ende dabei kommen. Dennoch werden Sie Verständnis haben, daß ich mich deswegen mit einer Bewertung zurückhaltend äußere.

Zum anderen ist zu sagen, daß die Systeme, die man in einem Land eingeführt hat, sehr von der breiten Wählerüberzeugung existieren und ihre Berechtigung erfahren. Das heißt, je länger ein System besteht und je eingefahrener es ist, desto eher wird es auch beim Wähler akzeptiert und funktioniert reibungslos. In Niedersachsen sind landesweit bisher drei Kommunalwahlen nach diesem jetzt geltenden System durchgeführt worden. Hinzu tritt eine Teilkommunalwahl, die mit den gleichen Voraussetzungen durchgeführt worden ist.

Wie Sie schon aus den vorangegangenen Beiträgen herausgehört haben, ist das System in Niedersachsen ein wenig anders als das in Baden-Württemberg. Der Stimmzettel in Niedersachsen gibt nur die Möglichkeit, die Kandidaten im Wege des Kumulierens und Panaschierens ohne Direktmandate zu wählen. Das heißt, es geht hier nur nach den Stimmenzahlen, die die Bewerber auf den Stimmzetteln bekommen. Zudem ist das Kumulieren in Niedersachsen darauf beschränkt, daß jeder Wähler drei Stimmen hat.

Ich darf im Vorbeigehen auch auf folgendes hinweisen - ich glaube, bisher ist das nicht erwähnt worden -: daß das Auszählverfahren in Niedersachsen wie auch in Nordrhein-Westfalen gewechselt hat zwischen d'Hondt und Hare/Niemeyer. Einmal hin, einmal her - wir haben zur Zeit wieder das Verfahren Niemeyer. Ich darf das deswegen erwähnen: Vorhin ist schon einmal gesagt worden, daß das System des Kumulierens und Panaschierens in gewisser Weise doch auch die Parteienzersplitterung fördert. Ich möchte da doch ganz deutlich einen Zusammenhang herstellen zwischen dem Zusammentreffen der Auszählverfahren, der Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens und der Frage, ob man eine Fünfprozentsperr-

klausel im Kommunalwahlrecht kennt oder nicht. Niedersachsen kennt diese Sperrklausel für das Kommunalwahlrecht nicht. Gleichwohl möchte ich sagen, daß wir eine besondere Beeinträchtigung durch eine zunehmende Zersplitterung nicht feststellen können.

Ob man allerdings nicht doch eine bessere Erfahrung machen kann, wenn es so ist wie hier in Nordrhein-Westfalen, wo die Fünfprozentklausel ja wohl unbestritten ist - in dem einen Vorschlag, der hier vorliegt, ist sie allerdings nicht mehr enthalten -, ist eine andere Frage. Ich meine, daß jedenfalls keine große Gefahr, auch nicht für die größeren und etablierten Parteien damit verbunden ist.

Das System in Niedersachsen hat außerdem zur Folge, daß es keine Überhangmandate gibt, da wir, wie ich schon erwähnte, nur diese besondere Möglichkeit der Vergabe an den einzelnen Bewerber haben, über den die Stimmenmehrheit und die erzielte Stimmenzahl entscheiden.

Es gibt als Folge aus dem, was ich schon angedeutet habe, keine Stimme für eine Gesamtliste bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen. Das wird gelegentlich von den Parteien in Niedersachsen bedauert.

Die zweite Anmerkung, die ich machen möchte: Die Auswertungen sind in Niedersachsen bei weitem nicht so fortgeschritten wie in Baden-Württemberg. Das heißt, eine repräsentative Aussage dazu, inwieweit bei unserem System vom Kumulieren und Panaschieren Gebrauch gemacht worden ist, gibt es nicht. Es läßt sich anhand der Beispielsrechnungen feststellen, daß etwa 80 % bei der Stimmabgabe kumuliert haben. Ich würde allerdings dieses Kumulieren nicht ohne weiteres als das Ausschöpfen dieses Systems bezeichnen; denn das Kumulieren ist eigentlich nur die Möglichkeit der Kennzeichnung, die man ja sonst bei der Listenstimme auch hätte. Wenn ich die drei Stimmen, die ich habe, auf die Spitzenkandidaten des jeweiligen Wahlvorschlags gebe, dann tue ich eigentlich nichts anderes als das, was der Wähler mit seiner einen Stimme tut, der eine Liste ankreuzt. Insofern würde ich das Kumulieren nicht als das typische Beispiel des Gebrauchmachens von diesem System ansehen.

Anders ist das, wenn man die Stimmen verteilt, sowohl innerhalb des Wahlvorschlags als auch bei Verteilung auf andere Wahlvorschläge. Ich habe Ihnen allerdings hierzu, soweit wir Feststellungen treffen konnten und getroffen haben, gesagt, es sind nur etwas mehr als 10 %,

soweit die Auswertung reicht, die von dieser Möglichkeit des Panaschierens, also über einen Wahlvorschlag hinausgehen zu können, überhaupt Gebrauch machen.

Als weitere Anmerkung noch, daß auf jeden Fall die Platzierung, wie Herr von Rotberg das betont hat, auf dem Wahlvorschlag eine ganz entscheidende Rolle spielt. Auf der anderen Seite erschwert diese Tatsache auch die Auswertung der Frage, inwieweit die Platzierung das entscheidende ist und inwieweit die Wähler von einem System des Kumulierens, vor allem des Kumulierens innerhalb eines Wahlvorschlags auf einen darin weiter hinten platzierten Bewerber, Gebrauch machen. Solange sich die Parteien an das System halten, daß sie den bekanntesten Kandidaten an die Spitze ihres Wahlvorschlags stellen, weiß man nicht, ob die Bekanntheit oder die Platzierung auf dem Wahlvorschlag das Entscheidende ist. Das erschwert das Bewerten dieses Systems.

Die Zahl der Stimmzettel, die ungültig sind, ist in Niedersachsen mit Einführung des Systems des Kumulierens und Panaschierens nicht angestiegen. Das System ist sicherlich auch komplizierter geworden, aber es ist nicht annähernd so kompliziert wie das System in Baden-Württemberg. Es ist auch nicht das Problem der unüberschaubaren Wahlzettel; das habe ich in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Wir haben die Wahlbereiche, die vorhin schon angesprochen worden sind, und dadurch einen zwar längeren, aber verhältnismäßig überschaubaren Stimmzettel.

Dennoch ist festzustellen, daß zweifellos die Anzahl derjenigen berücksichtigt werden muß, die von ihren drei Stimmen nicht voll Gebrauch machen. Auch das ist eine Spielart, die Sie sonst im System eines Einstimmenwahlrechts nicht berücksichtigen müssen.

Was man meines Erachtens auch nicht feststellen kann, zumindest bei der Auswertung der Wahlergebnisse nicht feststellen kann, ist, inwieweit überhaupt durch ein verhältnismäßig komplizierteres Wahlsystem die Zahl der Nichtwähler zunimmt; denn das kommt dabei nicht zum Ausdruck, zumal wir in allen Ländern in den vergangenen Jahren einen Anstieg der Nichtwählerzahl haben. Auswirkungen des Systems auf die Bereitschaft, sich als Kandidat aufstellen zu lassen, sind in Niedersachsen nicht erkennbar geworden. Ich würde aber die Tendenzen, die angedeutet worden sind, unterstreichen. Das ist sicherlich richtig, aber wir können es nicht mir irgendwelchen amtlichen Auswertungen belegen.

Auch in Niedersachsen sind Nachteile erkennbar geworden für die Wahlorganisation. Das kompliziertere System hat sicherlich die Folge, daß das Fehlerrisiko erhöht ist. Aber im großen und ganzen sind insoweit keine so schlechten Erfahrungen irgendwo gemacht worden, daß man sagen müßte, das ist ein entscheidender Mangel dieser Regelungen. Bei all diesen Dingen steigt ja die Möglichkeit des fehlerfreien Verfahrens mit der Übung und der Erfahrung, die man in vorangegangenen Wahlen macht.

Ich habe Ihnen in der schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß ich der Meinung bin, daß das Verfahren des Kumulierens und Panaschierens in Niedersachsen nicht weiter vereinfacht werden kann. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, daß unser System ja schon eine Vereinfachung enthält, indem wir nur das Dreistimmenverfahren kennen. Wenn man dies weiter einschränkte, wäre von den Vorteilen, die der Wähler bei unserem System hat, nicht mehr viel übrig.

Zu der Frage der Einteilung in Wahlbereiche möchte ich mich hier nicht äußern. Das hängt von den grundsätzlichen weiteren Regelungen im Lande ab. Das würde in Nordrhein-Westfalen ja überhaupt nur dann von Bedeutung sein, wenn man zum einen überhaupt zu einem System überginge, in dem die Direktkandidaten nicht mehr das Entscheidende wären, sondern man die Wahlvorschläge im Sinn von Niedersachsen einführen würde, zum anderen sicherlich nur dann, wenn man ein System hätte, in dem nicht der Gesamtvorschlag für das gesamte Wahlgebiet das Entscheidende wäre, sondern eine Unterteilung wie unsere Wahlbereiche. - Die Auszählverfahren Hare/Niemeyer und d'Hondt hatte ich vorhin kurz angerissen. Darauf brauche ich wohl auch nicht mehr einzugehen. - Ich möchte mich dann für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

(Beifall)

**Vorsitzender:** Herr Strelen, auch Ihnen herzlichen Dank für die Erfahrungen, die ja auch etwas neueren Datums sind, mit diesem System.

Wir haben jetzt Gelegenheit zur Aussprache. Ich möchte da auch nicht nach irgendeinem System vorgehen, sondern einfach sagen, wer jetzt Rückfragen hat, der möge sich melden. - Herr Wirtz, bitte!

**Abgeordneter Wirtz (SPD):** Herr Vorsitzender, ich habe eine ganze Menge Fragen. Ich reihe sie einfach einmal hintereinander, ohne sie zu strukturieren. Bei der Vielzahl der Fragen, die noch kommen, wird es sonst schwierig sein.

Zunächst haben bei dem Vortrag der Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände Fragen der Inkompatibilität eine große Rolle gespielt. Wenn ich die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes richtig gelesen und heute richtig verstanden habe, so regen Sie ja doch an, daß wir uns da eher nach dem niedersächsischen Vorbild richten. Davon versprechen Sie sich tatsächlich Vorteile gegenüber unserem jetzigen System. Mir ist dieses niedersächsische System im einzelnen nicht bekannt, aber Sie sind der Meinung, daß das ein wesentlicher Vorteil wäre, daß insbesondere die Fälle, die Sie vorhin angesprochen haben mit den Polizeibeamten bei der Verkehrsbereitschaft, damit gelöst werden könnten. Das ist die erste Frage.

**Vorsitzender:** Ich habe gesehen, daß Herr Wichmann nickt. Vielleicht kann man direkt auf Ihre Frage reagieren, dann haben wir solche Dinge abgehakt. Wäre das möglich?

(Abgeordneter Wirtz (SPD): Ja!)

**Dr. Manfred Wichmann:** Das niedersächsische Modell zeichnet sich dadurch aus, daß im konkreten Einzelfall geprüft wird, ob jemand unmittelbar Aufsichtsfunktionen ausübt. Der von Ihnen angesprochene Fall des Polizeibeamten würde damit positiv zu lösen sein. Daher meinen wir schon, daß das ein geeigneter Weg wäre.

**Abgeordneter Wirtz (SPD):** Dann zu der Größe der Kreistage bzw. der Räte. Die beiden Kommunalen Spitzenverbände, der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund, haben dazu Stellung genommen und zu erkennen gegeben, daß für sie die Bedenken, die das Innenministerium offensichtlich hat, nämlich einen Schwellenwert zu überschreiten, bei ihnen nicht bestehen, auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ich möchte das nur noch einmal betont haben. Herr Oebbecke, Sie haben ja von 25 % gesprochen.

(Zuruf: 20 %!)

Gibt es beim Städte- und Gemeindebund auch Vorstellungen, in welcher Größenordnung denn die - -

(Zuruf: 20 %!)

- Ich habe vorhin 25 % verstanden.

**Vorsitzender:** Herr Wichmann, noch einmal ganz schnell zur Klarheit!

**Dr. Manfred Wichmann:** Bei uns sind es 20 %. Wie gesagt, die Grenze muß sein die Fünfprozenthürde, damit jeder auch im Rat vertreten ist. Ich glaube, wir unterscheiden uns da überhaupt nicht bei den 5 %.

**Abgeordneter Wirtz (SPD):** Diese 5 % würde Sie so sehen, daß eine Partei, die 5 % erreicht, wenigstens noch einen Abgeordneten haben muß.

(Dr. Manfred Wichmann: Ja!)

Das heißt, das wäre die untere Grenze. Oder zwei Abgeordnete wegen des Fraktionsstatus.

**Dr. Manfred Wichmann:** Das ist nicht notwendig bedingt, daß man zwei haben muß. Das ist eine Frage des kommunalen Verfassungsrechts, wo man den Fraktionsstatus gewährt.

**Abgeordneter Wirtz (SPD):** Was mich aufgrund meiner praktischen Erfahrung gewundert hat, ist, daß z.B. der Städtetag überhaupt keine Probleme sieht bei der Änderung der Abgabetermine für die Briefwahl von 15.00 auf 17.00 Uhr. Wie ich das noch aus meiner Praxis weiß,

so ist es doch so, daß bis 18.00 Uhr, bis zum Schluß der Wahlzeit, der Zeit für die Abgabe der Wahlzettel, der Wahlvorstand versucht, diese Briefumschläge noch zu den einzelnen Wahlbezirken zu bringen; denn dahin müssen sie ja. Die werden ja nachher mitgezählt. Die Erfahrung ist doch, daß bei Kommunalwahlen manchmal schon nach einer oder einer halben Stunde das Ergebnis vorliegt. Daß dies gerade in den Großstädten mit den Verkehrsproblemen, die es da gibt, keine Probleme machen soll, hat mich ein bißchen überrascht. Da bitte ich wirklich noch einmal um Überprüfung.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn von Rotberg zu dem Kumulieren und Panaschieren. Wenn ich das bei Ihnen richtig gelesen habe, so haben bei der letzten Wahl die Freien Wähler - so schreiben Sie, glaube ich - 40 % der Stimmen erreicht.

(Zuruf: Der Sitze! Ein wichtiger Unterschied!)

- Ja, gut; also jedenfalls einen überragenden Stimmenanteil erhalten, denn sonst hätten sie die Sitze auch nicht bekommen, das ist völlig klar. Das ist ein völlig anderes Ergebnis als in Nordrhein-Westfalen.

Führen Sie diese starke Stellung der Freien Wählergemeinschaften unter anderem auf das Kumulieren und Panaschieren zurück?

**Vorsitzender:** Das ist noch eine alte Separatistengegend da.

(Heiterkeit)

Bitte schön, Freiherr von Rotberg!

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** Ganz sicher ist der Anteil der Freien Wähler durch das Gesamtsystem bedingt, das wir von Anfang an haben; das hatte ich eingangs gesagt. Wir haben in Baden-Württemberg immer ein Kommunalverfassungsrecht gehabt, das wenig auf die Parteien abgestimmt war. Bei uns tauchen z.B. bis heute - das ist so eine Art Glaubenssatz im Landtag heute noch, bei den Fraktionen auch - die Fraktionen in der Gemeinde-

ordnung nach wie vor nicht auf. Man will die kommunalpolitische Ebene nach wie vor als die fachlich und parteiübergreifende Ebene begreifen, auch optisch. Ob das der Realität in großen Städten und etwa in den Kreisen noch entspricht, ist eine ganz andere Frage. Da haben wir dieselben Probleme wie Nordrhein-Westfalen. Aber da ist eine gewisse Kultur gewachsen.

Nun sind Kumulieren und Panaschieren bestimmt nicht dafür kausal, aber sie erleichtern diesen Trend und geben dem Wähler natürlich dann mehr Möglichkeiten, dieser Haltung auch Ausdruck zu verleihen.

**Abgeordneter Ruppert (FDP):** Ich will meine Fragen zunächst auch auf das Kumulieren und Panaschieren richten. Wie ist es mit dem Einzelbewerber? Wird dessen Erfolg erleichtert oder erschwert durch das System, das Sie in Niedersachsen bzw. Baden-Württemberg haben?

Zweitens. Wie ist es mit der Sperrklausel? Ich habe es eben so verstanden, daß es in Baden-Württemberg und Niedersachsen keine gibt. Ist das System überhaupt, mit oder ohne Sperrklausel, denkbar?

Dritte Frage: Wäre es denkbar, daß das System, das ja ein reines Verhältniswahlssystem ist in beiden Fällen, auch kombinierbar wäre mit der Direktwahl in Wahlkreisen - gemischtes System?

Die letzte Frage richtet sich an Herrn Strelen. Kann es sein, daß die wesentlich geringere Ausschöpfung der Möglichkeit des Panaschierens und im Ergebnis, was die Veränderungen betrifft, des Kumulierens - bei Ihnen eine deutliche Abweichung von Baden-Württemberg - eben auch darauf beruht, daß nur drei Stimmen in diesem Fall dem Wähler nicht so viel Spielraum ermöglichen?

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** Der Einzelbewerber muß bei uns 150 Unterstützungsunterschriften bekommen. Dann steht der Wahlvorschlag. Das hängt nicht unmittelbar mit dem Kumulieren und Panaschieren zusammen, sondern es ist eine Frage der Einstellung, wie man den Zugang dieser Einzelbewerber regeln will.

Eines ist sicher: Kumulieren und Panaschieren - das, was ich gesagt habe auch vor dem Hintergrund - begünstigen das Entstehen neuer kommunalpolitischer Gruppen - das muß man sehen -, die sehr oft auch ad hoc gebildet werden. Wenn ich etwa von Freien Wählern spreche, dann ist das eine Auswertung der echten Freien Wähler, da sind beispielsweise nicht gemeinsame Wahlvorschläge enthalten, die sind da schon herausgerechnet.

Sperrklausel: Baden-Württemberg hat keine Fünfprozentklausel. Das würde sich mit dem gesamten politischen Hintergrund, den wir da sehen, nicht vertragen. Man kommt da natürlich in das Problem hinein, das eben schon angesprochen worden ist. 5 % - was heißt das effektiv, bezogen auf die Sitzzahl? Wenn ich in einer Gemeinde erreichen will, daß wenigstens ein Sitz erreicht werden kann, dann kann das unter Umständen schon eine größere Sperrwirkung als eine Fünfprozentklausel auslösen. Dann sind wir bei den Problemen, die in Rheinland-Pfalz bei dem ganzen System auch vor dem Verfassungsgerichtshof in Rheinland-Pfalz eine Rolle gespielt haben. Ich muß mir also die effektive Sperrwirkung einmal überlegen.

Das nächste war die Frage nach der Kombinierbarkeit mit der Direktwahl in Wahlkreisen. Das ist möglich, aber eines möchte ich sagen: Wir haben dieses auch bei den Kreistagswahlen, da machen wir das auch so. Das erspart aber nicht hinterher den Verhältnisausgleich. Darüber muß man sich klar sein, und das ist ja nun auch deutlich geworden.

**Leitender Ministerialrat Strelen:** Ich kann im Grunde genommen das, was Herr von Rotberg gesagt hat, auch für Niedersachsen bestätigen. Die Sperrklausel gibt es bei uns auch nicht. Die Sperrwirkung der Stimmzahl, die die einzelnen erringen müssen, kann natürlich erheblich größer sein als 5 %. Das muß man klar sehen.

Vom Kumulieren und Panaschieren wird in Niedersachsen vielleicht weniger Gebrauch gemacht. Ich sagte ja, daß als Grundvoraussetzung dieser ganzen Aussagen erst einmal die Auswertung in Niedersachsen erheblich unvollständiger ist als in Baden-Württemberg. Ich möchte das also zunächst einmal nicht definitiv beantworten. Daß ein gewisser Einfluß davon ausgehen wird, daß man sich weniger intensiv mit einem Stimmzettel befaßt, als es in Baden-Württemberg erforderlich ist, kann ich mir vorstellen, jetzt einmal rein subjektiv beurteilt. Es ist natürlich auch in Niedersachsen nicht erforderlich, einen Stimmzettel drei Wochen vor der Wahl zu verschicken.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE):** Ich habe zwei Fragen zum Kumulieren und Panaschieren, und zwar an Herrn von Rotberg. Sie haben gesagt - das ist ja auch bekannt -, daß es eine Direktwahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin bei Ihnen in Baden-Württemberg gibt und damit auch eine sehr starke Stellung dieser Personen. Sehen Sie dieses Kumulieren und Panaschieren als eine Art demokratisches Gegengewicht, um diese starke Stellung in gewissem Sinn dadurch zu relativieren, daß man den Ratsmitgliedern selber ein relativ starkes Gewicht durch diese Art Direktwahl gibt? Wie ist das in diesem Kunstgebilde Kommunalverfassung, arbeiten diese beiden Gewichte gegeneinander oder miteinander?

Der zweite Punkt ist folgender. Ich fand es ganz interessant, was Sie zur unechten Teilortswahl ausgeführt haben. Wenn ich es richtig verstanden habe, kann das sehr wohl bedeuten, daß eine Repräsentanz bestimmter Teilorte im Rat garantiert wird. Haben Sie schon einmal überlegt, ob man so etwas nicht auch im Hinblick auf eine Frauenquote machen könnte, also nicht eine Teilortswahl, sondern, um die Repräsentanz von Frauen im Rat zu gewährleisten, hier eine bestimmte Zahl von Sitzen für Frauen reservieren?

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** Das erste ist die Direktwahl des Bürgermeisters. Das ist in der Tat eine sehr inhaltsreiche Frage. Das hängt davon ab, welchen Wertmaßstab man der Direktwahl eines Bürgermeisters im eigentlichen Kommunalverfassungssystem eines Landes gibt. Es ist sehr wohl dieser Zusammenhang hergestellt worden, daß der Bürgermeister bei uns eine starke Stellung hat, vom Volk gewählt auch gewisse Kompetenzen hat, die er in einer anderen Kommunalverfassung nicht hat, daß dies aber ausgeglichen wird durch besonders personenbezogene Elemente der Wahl des Gemeinderats. Herr Banner hat in dem Zusammenhang einmal den Begriff "Organsymmetrie" gebraucht. Sehr wohl könnte man das als einen Teil dieser Organsymmetrie betrachten.

Das andere ist die Frauenquote. Da möchte ich aber nur einmal das Ergebnis sagen. Wir haben das lange und intensiv geprüft. Wir halten die Frauenquote als staatliche Vorgabe in einem Wahlrecht verfassungsrechtlich derzeit für nicht zulässig - ich möchte nur das Ergebnis sagen, das führt sehr, sehr weit. - Etwas anderes ist es, ob die Parteien das machen dürfen oder nicht. Da ist inzwischen, glaube ich, die herrschende Meinung die, daß das wohl verfassungsrecht-

lich geht. Aber selbst die Autoren und Autorinnen, die bisher weitgehend mit dem Gleichstellungsauftrag derzeit schon aus der Verfassung herauskommen, kommen, wie ich es sehe, ausnahmslos zu dem Ergebnis, daß staatliche Vorgaben im Wahlrecht in puncto Frauenquote nicht zulässig sind. Davon gehen wir in Baden-Württemberg derzeit aus.

**Abgeordneter Leifert (CDU):** Ich habe einige Fragen an Herrn Strelen. Würden Sie noch einmal näher erläutern, wie Sie zur Einteilung des gesamten Wahlbezirks in Wahlbereiche kommen, ob Sie mit diesen Wahlbereichen sicherstellen, daß z.B. die nicht mehr selbständigen ehemaligen, historisch gewachsenen Orte, die heute Ortsteile sind, auch mit entsprechenden Mitgliedern im Rat vertreten sind?

Wie sind Sie auf die Stimmenzahl drei gekommen? Wäre es nicht auch mit fünf oder mit sieben gegangen? Was waren die besonderen Ursachen, daß Sie hier drei festgestellt haben?

(Abgeordnete Dr. Höhn (GRÜNE): Null geht auch!)

**Leitender Ministerialrat Strelen:** Die Einteilung der Wahlbereiche ist bei uns von den Vorgaben des Kommunalverfassungsrechts und von der Anzahl der insgesamt zu wählenden Ratsmitglieder abhängig. Dabei muß und soll eine gewisse Ausgewogenheit in der Größe, aber auch ein Ermessen für die jeweiligen Kommunen gewährleistet sein. Das heißt, es ist immer eine Höchst- und eine Mindestzahl der Wahlbereiche im Kommunalrecht vorgeschrieben. Natürlich soll die Zahl - das ist auch so angestrebt worden in den Vorgaben - so geartet sein, daß historisch gewachsene Gemeinschaften nicht durchschnitten werden. Das ist, soweit ich es überblicken kann, wohl auch in den meisten Fällen erreicht worden, jedenfalls ist nicht beanstandet worden, daß das nicht möglich sei.

Die Stimmenzahl drei ist sicherlich nicht gerade willkürlich gegriffen, aber sie ist aus den Expertenmeinungen heraus gebildet worden, was denn eine handhabbare Größe wäre und auf der anderen Seite eine den Stimmzettel nicht übermäßig strapazierende Größenordnung.

**Abgeordneter Leifert (CDU):** Herr von Rotberg hat gerade erklärt, bei der unechten Teilortswahl gebe es nachher nach dem Verhältniswahlrecht über den Gesamtort noch einmal einen Mandatsausgleich. Danach werden ja insgesamt die Stimmen für jede Liste nach einem komplizierten Verfahren berechnet. Wie sieht das in Niedersachsen aus? Erfolgt da noch einmal ein Ausgleich, oder sind das dann die endgültig Gewählten in diesen Wahlbereichen? Das würde ich gern wissen.

**Leitender Ministerialrat Strelen:** Auch in Niedersachsen findet zunächst die Gesamtzuteilung anhand der insgesamt erzielten Stimmen statt, dann erst die Unterverteilung nach dem Stimmenanteil.

**Abgeordneter Leifert (CDU):** Eine Frage an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände. Insbesondere der Städtetag ist ja sehr ausführlich, auch in seiner schriftlichen Stellungnahme auf das Instrument Kumulieren und Panaschieren als eine positive Möglichkeit zur stärkeren Beteiligung, für stärkeren Einfluß der Wähler auf die Entscheidung, wer tatsächlich in den Rat einzieht, gekommen. Ginge das unter Umständen auch durch ein sogenanntes Zweistimmwahlrecht wie bei der Bundestagswahl? Damit wäre ja dann der Mißstand behoben, daß jemand, der eine Person wählen möchte, nicht auch gleichzeitig die Partei wählen muß. Aber das wäre kein Einfluß auf die Listen, das ist mir bekannt. Könnten Sie sich so etwas auch vorstellen?

Wie stehen Sie als nordrhein-westfälische kommunale Spitzenvertreter zu den verschiedenen Ausformungen des Kumulierens und Panaschierens nach dem Modell Niedersachsen oder dem Modell Baden-Württemberg, also zur Begrenzung der Stimmenzahl? Der Städtetag hat sich dazu schon klar geäußert, bei den anderen war das noch etwas unklar. Vielleicht können Sie das noch einmal darstellen.

Dann habe ich noch eine Frage, die Sie bitte nicht so tierisch ernst nehmen möchten. Sie haben einen so großen Stimmzettel vorgezeigt, der sicherlich den Wahlmodus erschwert. Was halten Sie denn von der Intelligenz eines baden-württembergischen Neuwählers und eines nordrhein-westfälischen Neuwählers in den einzelnen Städten und Gemeinden?

**Raimund Bartella:** Zur letzten Frage zuerst: Ich glaube durchaus, daß auch nordrhein-westfälische Wähler die Probleme, die damit einhergehen, mit dem Wählen durch Kumulieren und Panaschieren, durchaus fertig werden. Da habe ich überhaupt keine Zweifel.

Es ist ja auch so, daß diejenigen Wähler, die es gut beherrschen und meinen, daß sie es hinbekommen, dies tun, die anderen eben nicht. Deswegen muß aus meiner Sicht die Möglichkeit offen bleiben, wenn man mehr Stimmen gibt als in Niedersachsen, auch das Listenkreuz oben auf der Liste zu machen. Das ist eine ganz wichtige Angelegenheit.

Zu der Frage nach den zwei Stimmen entsprechend dem Modell der Bundestagswahl: Erststimme im Prinzip für den Direktkandidaten, Zweitstimme für die Partei. Das stellt aus unserer Sicht quasi einen Kompromiß dar, aber es ist im Grunde genommen ein halber Kompromiß; denn der Bürger kann die einzelne Persönlichkeit im Endeffekt doch nicht wählen. Er kann nur das bestätigen, sagen wir einmal, was von den Parteien vorgegeben wird. Die Partizipation und das wirkliche Einwirken auf die Zusammensetzung der Räte geschieht aus meiner Sicht nur dann, wenn man wirklich eine differenzierte Stimmabgabe vornehmen kann mit mehreren Stimmen. Den Begriff Panaschieren kennen wir eigentlich im Bundeswahlrecht nicht. Man kann natürlich dem Direktkandidaten der Partei A die Listenstimme der Partei B geben, aber das ist nicht dasselbe. Dasselbe wäre es, wenn man im Grunde genommen mehrere Direktkandidaten wählen könnte. Insofern würden wir das eher zurückhaltend betrachten.

**Dr. Manfred Wichmann:** Ich bin da etwas in einer Zwangslage. Herr Leifert, Sie wissen, daß das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes sich zu dieser Frage noch nicht abschließend geäußert hat. Wir werden sicherlich die verschiedenen Alternativen diskutieren müssen.

Ich darf hier vielleicht folgendes sagen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat sich allerdings schon eindeutig mit überwältigender Mehrheit dafür ausgesprochen, das Kumulieren und Panaschieren einzuführen, und zwar auf der Grundlage - das war ja auch Ihre Frage - der niedersächsischen Regelung.

Zu den Partizipationsmöglichkeiten würde ich mich gern als Vertreter der Geschäftsstelle, ohne das zu präjudizieren, den Äußerungen von Herrn Bartella vom Städtetag anschließen.

**Professor Dr. Janbernd Oebbecke:** Zu der Frage des Zweistimmenwahlrechts: Vorstellen kann man sich das, und das würde sicher auch funktionieren im Kommunalwahlrecht. Die Frage ist nur, ob das den Intentionen, die jetzt mit der Diskussion über das Kumulieren und Panaschieren verfolgt werden, gerecht wird. Da gilt wohl das, was Herr Bartella eben gesagt hat.

Wir haben in der innerverbandlichen Diskussion über das niedersächsische Modell diskutiert, nicht weil wir das für besonders vorzugswürdig halten, sondern weil da einige Einwände, die gegen andere Modelle, etwa gegen das baden-württembergische, vorgebracht werden, etwa gegen den großen Stimmzettel, nicht gelten. Das war das, über das man am leichtesten diskutieren konnte. Das heißt nicht, daß wir die anderen für ausgeschlossen halten oder irgendwelche Präferenzen in dem Bereich hätten. Wir machen, wie gesagt, zu dem Punkt überhaupt keine Vorschläge.

**Abgeordneter Wirtz (SPD):** Ich habe erst einmal eine Frage an den Vertreter des Städte- und Gemeindebundes. Sie haben angeregt, auf eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses zu verzichten, weil Sie Probleme hinsichtlich des Datenschutzes sehen. Sie haben, wenn ich das recht verstanden habe, ausgeführt, daß durch die Einsicht in das Wählerverzeichnis Personen etwa an Anschriften kommen können. Soweit mir bekannt ist, sind Anschriften nach dem Datenschutzgesetz freie Daten. Das heißt, wenn ich die Anschrift einer bestimmten Person erfahren will, kann ich sie beim Einwohneramt ohne weiteres erfragen, natürlich gegen Zahlung einer Gebühr. Ich weiß nicht, ob der Datenschutz - vielleicht können Sie dazu etwas Näheres ausführen - tatsächlich denn so zieht.

**Dr. Manfred Wichmann:** Soweit mir bekannt ist, gibt es melderechtliche Auskunftssperren, die bei Vorliegen eines besonders schützenswerten Interesses - das müssen schon gravierende Beeinträchtigungen von Leib oder Leben sein - die Nennung der Anschrift verbieten. Diese

melderechtlichen Auskunftssperren, natürlich als Weiterung des Datenschutzes, würden über die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses konterkariert werden.

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** Darf ich mich da einmal nur kurz einmischen? Wir haben diesmal den Versuch gewagt, entgegen den Bedenken aller Experten hineinzuschreiben: Personen, über die im Melderegister eine Auskunftssperre besteht, werden nicht in das Wählerverzeichnis übernommen. Das funktioniert tadellos zur allgemeinen Überraschung. Man muß nur dafür sorgen, daß dann im Wählerverzeichnis keine Leerstellen entstehen. Das Wählerverzeichnis muß insoweit abweichend sein, es darf nicht ersichtlich sein, daß dort eine Person fehlt. Aber das geht im Rahmen der EDV reibungslos.

Ich wollte nur sagen, daß wir aus den Gründen den Versuch gemacht haben und daß es funktioniert.

**Abgeordneter Wirtz (SPD):** An den Vertreter des Städtetages habe ich noch eine Frage, die nicht ausdrücklich in dem Fragenkatalog genannt ist. Es gibt im Kommunalwahlgesetz in § 46 Abs. 1 und 2 eine Regelung bezüglich der Wahlen zu den Bezirksvertretungen, wonach immer dann, wenn in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes genannt ist, der Rat für bestimmte Entscheidungen, die die Wahl der Bezirksvertretung betreffen, zuständig ist. Die Bezirksvertretungen sind ja wie auch andere Volksvertretungen mit gleicher verfassungsrechtlicher Qualität ausgestattete Volksvertretungen.

Ich möchte gern von Ihnen wissen, wie Sie es beurteilen, daß dann der Rat etwa über die Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretungen, ihr Wahlprüfungsverfahren und über den Mandatsentzug ihrer Mitglieder entscheidet. Es ist in meiner Stadt vorgekommen, daß einem Republikaner in einer Bezirksvertretung ein Mandat aberkannt werden mußte. Da hat sich in der Tat der Rat erst einmal gefragt: Warum sind wir dafür zuständig, warum macht das nicht die Bezirksvertretung selbst?

**Raimund Bartella:** Hier sprechen Sie ein Problem an, daß wir auch so gesehen haben. Es ist allerdings so, daß wir nach derzeitiger Auffassung mit der derzeitigen Rechtslage leben

können. Es gibt die einen oder anderen Argumente für das eine oder das andere. Wir neigen im Augenblick dazu, die jetzige Rechtslage für ausreichend zu erachten.

Darf ich vielleicht noch kurz auf zwei Aspekte eingehen, die vorhin noch erwähnt wurden?

Zum Thema Auslegung der Wählerverzeichnisse: Wir haben das auch sehr genau erwogen, ob man nicht die Forderung stellen sollte, darauf zu verzichten. Bekanntlich wird ja nur in sehr geringem Umfang von den Wählern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ich kann jetzt einmal aus der Praxis reden. Die Wahlamtsleiter der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, daß man grundsätzlich auf diese Möglichkeit doch nicht verzichten sollte, weil es ein konstitutives Element unseres Wahlsystems ist, daß die Öffentlichkeit hergestellt werden muß. Insofern sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Was Herr von Rotberg eben angedeutet hat, wäre sicher eine Möglichkeit, um bestimmten datenschutzrechtlichen Aspekten vielleicht noch mehr Rechnung zu tragen. Das ist durchaus denkbar. Wir haben immer dafür plädiert, die Möglichkeit, quasi auf Antrag Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen zu lassen, einzuräumen. Durch moderne DV-Verfahren ist so etwas relativ einfach möglich. De facto läuft es doch so, daß ein Bürger, der ein Wählerverzeichnis einsehen möchte, sich meistens telefonisch mit dem Wahlamt in Verbindung setzt und sagt, ich habe da einmal eine Frage, und daß dann ein Termin vereinbart wird und er im Prinzip auf den Bildschirm schauen kann. So sieht das ja heutzutage aus. Ihm wird also die Seite des Wählerverzeichnisses im Beisein eines Mitarbeiters vorgelegt, und dann kann er Einsicht nehmen. Wir haben erst einmal keinen Grund gesehen, davon Abstand zu nehmen.

Zum Schluß noch ein Punkt, den Herr Wilmbusse vorhin angesprochen hat; ich möchte gern noch einmal darauf zurückkommen. Es geht um die Frage, inwieweit die Wahlbriefe am Wahltag zu einem späteren Zeitpunkt noch in die Auswertung einbezogen werden können, also der Abschluß von 15.00 auf 17.00 Uhr verschoben werden kann.

Es ist so, daß am Wahltag selbst relativ wenige Briefwähler noch ihre Stimme abgeben. Insofern ist es kein Transportproblem, wo man Lkw-weise noch Wahlunterlagen transportieren muß.

**Vorsitzender:** Und kein großes Sortierproblem!

**Raimund Bartella:** Es ist in der Tat eine Frage der Organisation, die dahintersteht. Wir haben es bei uns eingehend erörtert und sind dann doch zu dem Schluß gekommen, daß wir das hinnehmen können, zumal es für den Bürger von der Tendenz her eine größere Klarheit, einen Bürgerservice bedeutet. Wenn tatsächlich bestimmte Umstände dazu führen, daß jemand seinen Wahlbrief erst sehr viel später abgeben kann, dann versteht er es nicht, warum er das bei der Bundestagswahl bis 18.00 Uhr tun darf, bei der Kommunalwahl nur bis 15.00 Uhr. Den interessiert es überhaupt nicht, wie das auswertungstechnisch oder transporttechnisch ist, er sieht nur, daß es hier unterschiedliche Handhabungen gibt. Im Sinne einer Harmonisierung wahlrechtlicher Vorschriften haben wir gesagt, es bestehen keine Probleme, das umzusetzen. Dabei sehe ich gleichwohl das, was Sie angesprochen haben: daß es ein organisatorisches Problem gibt, aber aus unserer Sicht ist das noch lösbar. Andere Sachen sind viel schwerer.

**Abgeordneter Ruppert (FDP):** Ich habe noch eine Detailfrage vergessen. Im niedersächsischen System wird ja nicht für die ganze Gemeinde gewählt, sondern für einen Teil der Gemeinde, für einen Wahlbereich, den man wie auch immer abgegrenzt hat. Das bedeutet - Herr Leifert hat das schon erfragt -, daß es einen überörtlichen Ausgleich in der ganzen Gemeinde geben muß. Gibt es durch dieses Verfahren bei Ihnen zusätzliche Einschränkungen der Wählbarkeit? Muß ein Bewerber etwa in diesem Wahlbereich wohnen, oder reicht es, daß er wie auch sonst in der Gemeinde wohnt? Und besteht die Möglichkeit, daß eine Partei oder Wählergruppe Bewerber in mehreren Wahlbereichen kandidieren lassen kann, was ja theoretisch denkbar wäre? Das hat es in früheren Wahlgesetzen gegeben, und ich glaube, das gibt es auch heute im baden-württembergischen Landtagswahlrecht immer noch.

**Leitender Ministerialrat Strelen:** Besondere Beschränkungen außer der Bestimmung, daß er eben von dem Verband aufgestellt sein muß, in dessen Wahlgebiet er wohnt, gibt es nicht.

(Zuruf)

- Aber nicht auf mehreren Wahlvorschlägen.

(Abgeordneter Ruppert (FDP): Aber in der Gemeinde muß er wohnen!)

- Ja.

**Abgeordneter Ruppert (FDP):** Zu einem anderen Komplex, zur Inkompatibilität: Hier haben die Verbände sehr eindeutig gesagt - im Gegensatz zur Auffassung der Landesregierung -, daß sich hier etwas ändern muß. Ich teile diese Auffassung. Mir ist aber auch klar, daß man das nicht so nebenbei aus dem Ärmel schütteln kann. Was würden Sie meinen, insbesondere, wenn man systematische Änderungen für notwendig hält, wie wir gemeinsam an eine systematische Aufarbeitung dieser Frage herangehen könnten?

**Raimund Bartella:** Wir haben im Jahr 1990 die Chance gesehen, so etwas zu tun, die drei Spitzenverbände gemeinsam zunächst mit dem Innenminister. Der Innenminister hat auch seinerzeit dementsprechende Ankündigungen verschickt. Es sollten Arbeitsgruppen gebildet werden, die eine grundlegende Überarbeitung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vornehmen sollten.

Zu unserem großen Bedauern hat das bisher in dieser Form nicht stattgefunden. Wir sind eingeschaltet worden, wir haben die Chance gehabt, Stellungnahmen abzugeben. Aber gerade eine grundlegende Überarbeitung, die im übrigen schon in der letzten Legislaturperiode des Landtags angedacht gewesen ist, hat bisher nicht stattgefunden.

Ich glaube, ich spreche hier auch für meine Kollegen, wenn ich sage, daß da noch ein Beratungsbedarf besteht. Sie beschreiben das völlig richtig: Man kann sich da nicht hinsetzen, sich etwas überlegen und sagen, der Bundesgesetzgeber wird Art. 137 des Grundgesetzes schon ändern. So geht es nicht, sondern es muß hinterher eine Regelung sein, die aus einem Guß ist. Da bedarf es einfach der Beratung. Das geht auch schlecht in Form von schriftlichen Stellungnahmen.

**Professor Dr. Janbernd Oebbecke:** Ganz sicher braucht das Zeit. Das ist sehr komplex, und es muß ja auch zueinander passen, wenn es hinterher nicht wieder genauso ungerecht sein soll. Dann darf man ganz sicher nicht zwei Jahre oder zweieinhalb Jahre ungenutzt verstreichen lassen - so ist das in diesem Fall gelaufen - und erst dann ansatzweise zu erkennen geben, daß es hier Probleme geben könnte, wenn es objektiv zu spät ist. Für die nächste Kommunalwahl dürfte es in diesem Bereich objektiv zu spät sein.

**Abgeordneter Leifert (CDU):** Ich möchte im Zusammenhang mit dem Kumulieren und Panaschieren noch einmal Herrn von Rotberg fragen. Sie hatten vorhin geäußert, in Rheinland-Pfalz habe es besondere Probleme mit dem Kumulieren und Panaschieren gegeben, die bis zu den Gerichten gegangen seien. Können Sie das kurz erläutern, soweit Sie davon Kenntnis haben?

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** Ich weiß lediglich, daß dort in einem besonderen Verfahren die Sperrwirkung nachgerechnet worden ist und daß eine effektive Sperrwirkung von über 7 % herauskam.

**Vorsitzender:** Also bei 5 % Wählerstimmen eine Sperrminorität von 7 %.

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** So etwa war der Stand. Im einzelnen bin ich aber jetzt nicht informiert. Ich weiß nur, daß da wieder das generelle Problem Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht aufgegriffen wurde. Da wird, anders als beim Parlamentswahlrecht, wo dieses Problem kaum existiert wegen der geringen Zahl der Sitze im Verhältnis zum Stimmenanteil, das Problem sehr viel akuter, wie denn die effektive Sperrwirkung ist. Dazu muß ich das gesamte Kommunalwahlssystem durchrechnen und dann die effektive Sperrwirkung ermitteln. Das war das Problem. Insofern wurde damals entschieden, daß über 5 % nicht vertretbar sind. Dieses System wurde von daher korrigiert.

**Abgeordneter Leifert (CDU):** Ich habe noch eine allgemeine Frage, auch aus unserem Katalog heraus. Wenn Sie, meine Herren, sich vorstellten, daß in Nordrhein-Westfalen die Direktwahl des Bürgermeisters eingeführt würde, wie würden Sie dann das Vorschlagsrecht gestalten, das ja z.B. in Bayern und Baden-Württemberg sehr unterschiedlich gestaltet ist? Würden Sie für einen oder für zwei Wahlgänge plädieren? In Baden-Württemberg ist es, glaube ich, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Würden Sie das genauso sehen? Es geht ja auch mit einem einfachen Wahlgang; das gibt es in anderen ausländischen Parlamenten mit den verschiedensten Ausgestaltungen. Ich möchte gern einmal rein Ihre Meinung dazu, wie Sie sich das vorstellen würden.

**Vorsitzender:** Wir nähern uns auch der Schlußrunde. Ich möchte so vorgehen, daß nach Ihnen, Herr Strelen, einfach der Reihe nach jeder kurz dazu seine Meinung äußert. Bitte!

**Leitender Ministerialrat Strelen:** Ich darf in diesem besonderen Fall auf die Einschränkung zurückkommen, die ich ganz am Anfang gemacht habe. Das ist eine Frage, die wir untersuchen. Dazu möchte ich mich hier nicht äußern.

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** In Baden-Württemberg wird das vor dem Hintergrund gesehen, den ich vorhin geschildert habe: möglichst große Offenheit. Wir wollen ganz bewußt, daß nicht Parteien die Bewerber für das Bürgermeisteramt vorschlagen, daß das nicht monopolisiert wird wie in Bayern. Wir wollen, daß sich Bewerber aus der ganzen Bundesrepublik um dieses Amt bewerben können und dann die Entscheidung auch dem Bürger anhand der Persönlichkeitsmerkmale anheimgeben.

Wenn man das nicht gewohnt ist, ist das natürlich eine ganz gewaltige Umstellung. Man muß nur sehen - dazu gibt es genaue Untersuchungen -, wonach denn die Bürger entscheiden. Man könnte ja sagen, jetzt überwiegt das demagogische Element. Das ist gerade nicht so, sondern merkwürdigerweise gibt der Bürger immer wieder, von den kleinen Gemeinden bis hin zu den großen, ausgewiesenen Fachleuten den Vorrang. Dazu gibt es relativ genaue Untersuchungen.

**Raimund Bartella:** Bevor man die Frage beantwortet, wie denn ein Bürgermeister, ein Oberbürgermeister oder eine Bürgermeisterin oder eine Oberbürgermeisterin gewählt werden, muß man die Frage klären, ob man sie überhaupt durch das Volk wählen lassen will. Ich hatte bereits vorhin gesagt, daß wir diesbezüglich keine eindeutigen Mehrheiten in unserem Verband haben. Diese sind offensichtlich auch kurzfristig nicht herstellbar. Deswegen würde ich mich nur sehr ungern dazu äußern, wie das jetzt sein soll. Das wäre reine Spekulation. Das sollte Dispositionsmasse bleiben.

**Dr. Manfred Wichmann:** Wir haben eine solch klare Beschlußlage. Die gebe ich natürlich auch gern preis; sie ist Ihnen wahrscheinlich bekannt. Das Präsidium hat seit langem beschlossen, die Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters zu fordern. Wir würden uns freuen, wenn das auch hier umgesetzt würde. Wie man das konkret ausgestaltet, darüber hat sich das Präsidium sicherlich Gedanken gemacht, diese aber nicht niedergelegt.

Ich wäre auch für eine weitestgehende Offenheit, denn ich könnte mir auch gut vorstellen, das in einem Wahlgang zu machen, rein aus Praktikabilitätserwägungen heraus. Warum soll man zwei Wahlen durchführen? Eine reicht dann auch.

**Professor Dr. Janbernd Oebbecke:** Bei der klaren Haltung, die der Landkreistag zur Debatte um die Kommunalverfassung einnimmt, gab es keinen Anlaß, sich zu diesen von Ihnen aufgeworfenen Fragen irgendwelche Gedanken zu machen.

**Vorsitzender:** Das nennt man Geistesökonomie. Es sind noch zwei Wortmeldungen von Herrn Wilmbusse und von Herrn Ruppert. Ich möchte dann die Liste schließen. Herr Wilmbusse!

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD):** Herr Vorsitzende, ich sehe auch die Uhr, aber die Anfragen des Herrn Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes an die Geschäftsstelle dieses Verbandes regen mich doch zu einer Nachfrage an.

Noch einmal zum Kumulieren und Panaschieren: Wir haben bisher bei der Kommunalwahl die Kombination von Mehrheitswahl und Verhältniswahl. Die Mehrheitswahl, nämlich die Wahl in den einzelnen Stimmbezirken zwischen unterschiedlichen Kandidaten, führt dazu, daß es eine ganz besondere Beziehung einzelner Ratsmitglieder zu eben ihrem Wahlbezirk gibt; natürlich auch umgekehrt: der Wähler oder Bürgerinnen und Bürger in diesem Wahlbezirk zu dem von ihnen gewählten und damit auch in besonderer Weise für diesen Wahlbezirk verantwortlichen Ratsmitglied.

Herr Wichmann, Sie haben vorhin gesagt, der Rechts- und Verfassungsausschuß des Städte- und Gemeindebundes habe sich mit Mehrheit für das Kumulieren und Panaschieren eingesetzt, während es darüber im Präsidium noch keine Meinungsbildung gebe.

Können Sie sich vorstellen, daß wegen der Anwesenheit von Ratsmitgliedern im Präsidium und der mangelnden Anwesenheit von Ratsmitgliedern im Rechts- und Verfassungsausschuß das Präsidium das durchaus anders sehen kann als eben dieser Rechts- und Verfassungsausschuß?

(Abgeordneter Ruppert (FDP): Kann alles vorkommen!)

**Dr. Manfred Wichmann:** Das kann ich mir sehr wohl vorstellen.

(Heiterkeit)

**Abgeordneter Ruppert (FDP):** Meine abschließende Frage noch einmal zur Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters. Ich will mit dieser Frage, die ich jetzt noch habe, auch nur Herrn von Rotberg und Herrn Wichmann quälen, die das Verfahren kennen bzw. sich für ihre Verbände dafür ausgesprochen haben.

Es ist bei uns in der Debatte neuerdings, offenbar um diejenigen möglicherweise zu trösten oder kompromißbereit zu machen, die bisher gegen die Direktwahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters waren, der Vorschlag aufgetaucht, dann doch wenigstens diese Wahl und damit auch die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters mit der Wahl der Räte zu

koppeln. Halten Sie das für zweckmäßig, Herr von Rotberg und Herr Wichmann, oder für weniger zweckmäßig?

**Ministerialdirigent Freiherr von Rotberg:** Es ist eine rein politisch zu entscheidende Frage. Wenn Sie betonen wollen, daß das Fachelement eine gewissen Kontinuität haben soll, dann spricht mehr dafür zu sagen, es wird nicht gekoppelt. Dann retten Sie es über die Zeit. Sie müssen auch bedenken, daß das, wenn Sie die Direktwahl einführen, zu wechselnden Mehrheiten führen kann; das sind ja alles bekannte Probleme. Insofern würde der Hauptamtliche, der direkt gewählt ist und eine längere Amtszeit hat, wirklich das Element der Kontinuität der Verwaltungsarbeit repräsentieren.

Wenn man das nicht will und stärker die politische Seite betonen will, auch die politisch wechselnden Verhältnisse schneller berücksichtigt haben will, dann muß man das andere Verfahren wählen.

**Dr. Manfred Wichmann:** Ich kann mich im Prinzip den Ausführungen meines Vorredners anschließen.

**Vorsitzender:** Ich darf mich dann herzlich bedanken. Meine Herren, ich freue mich, daß Sie unserer Bitte gefolgt und hierher gekommen sind. Ich glaube auch, daß Sie uns gerade aus Ihrer Erfahrung einige ganz wichtige Hinweise gegeben haben. Sehr herzlichen Dank dafür!

Ich wünsche Ihnen, soweit Sie noch eine Rückreise vor sich haben, auch eine angenehme Rückreise.

Ich darf das Hearing hier zunächst schließen. Ich weise die Mitglieder des Ausschusses darauf hin, daß wir uns um 13.00 Uhr in diesem Saal wiedersehen. Sie können also Ihre Unterlagen hierlassen. Danke schön!

gez. Dr. Twenhöven  
Vorsitzender